



Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Hochschule Mainz
------------	------------------------------

<b>Studiengang 01</b>	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sieben Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2007/2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	155 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	72 pro Semester / 144 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	51,6 pro Semester / 103,2 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2.
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	23.07.2020

<b>Studiengang 02</b>	Praktische Theologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sechs Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2007/2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	9,5 pro Semester / 18,9 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	7,6 pro Semester / 15,3 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2.
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	23.07.2020

<b>Studiengang 03</b>	Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	acht Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2016/2017			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	16 pro Semester /32 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1.
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	23.07.2020

<b>Studiengang 04</b>	Soziale Arbeit: Beratung und Case Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	drei Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2011			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	17,6 pro Semester / 35,3 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	16 pro Semester / 32 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2.
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	23.07.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences Migration and Integration (B.A.)**

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



## **Kurzprofile**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

Der von der Katholischen Hochschule Mainz, Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der generalistisch angelegte Studiengang qualifiziert die Studierenden für alle potentiellen Berufsfelder der Sozialen Arbeit, mit Ausnahme des sozialpädagogischen Berufsfelds der Kindertageseinrichtungen, welches auf akademischen Niveau durch die Absolvierenden der kindheitspädagogischen Studiengänge der Hochschule abgedeckt wird. Das studienintegrierte Praktikum (Modul „Praxisphase“ im Umfang von 30 CP), welches der praktischen Vertiefung des Qualifikationsziels dient, umfasst 125 Arbeitstage und findet im fünften Semester statt. Im Studienverlauf können die Studierenden den Schwerpunkt Migration und Integration wählen. Die staatliche Anerkennung erhalten die Studierenden auf Antrag durch das Rheinland-Pfalz-Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.695 Stunden Präsenzstudium, 960 Stunden Praktikum und 3.645 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 22 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

### **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

Der von der Katholischen Hochschule Mainz, Fachbereich Praktische Theologie, angebotene Studiengang „Praktische Theologie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden zu professionellem Handeln in kirchlich-pastoralen Arbeitsfeldern, d. h. zu Tätigkeiten, welche i.d.R. von Gemeindeferenten bzw. Gemeindeferentinnen wahrgenommen werden. Das Studiengangskonzept orientiert sich dabei an der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindeferenten und -referentinnen. Die Studierenden absolvieren im Verlauf des Studiengangs drei Praktika in der Schule bzw. in der Gemeinde, im Umfang von insgesamt 16 CP. Sie erhalten hierdurch die Möglichkeit, ihren fachlichen Schwerpunkt zu setzen. Einen besonderen Stellenwert hat der Bereich der berufsbezogenen Spiritualität, der im Rahmen zweier Module, die sich jeweils über drei Semester erstrecken, gelehrt wird (Umfang von zehn CP insgesamt). Zugangsvoraussetzung ist u. a. der Nachweis eines sechswöchigen Vorpraktikums im kirchlich-pastoralen oder caritativen Bereich. Erfahrungen aus einer Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit, z. B. gewonnen durch ein freiwilliges soziales Jahr, werden als äquivalent zum Vorpraktikum anerkannt.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 2.250 Stunden Präsenzstudium, 510 Stunden Praktikum und 2.640 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 23 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

### **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)**

Der von der Katholischen Hochschule Mainz, Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Mit der Einführung des vorliegenden Studiengangs im Wintersemester 2016/2017 hat sich die Hochschule, quer durch ihre Aufgaben und Fachbereiche, dem Thema „Migration und Integration“ angenommen. Ziel des Bachelorstudiengangs „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“ ist es, die Studierenden durch eine Balance von interdisziplinär-wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Methoden für ein professionelles Handeln in migrations- und integrationsspezifischen Arbeitsfeldern zu qualifizieren. Das Studiengangskonzept zeichnet sich durch einen interdisziplinären Aufbau sowie eine Verzahnung der Schwerpunkte Praxis und Internationales aus. Das obligatorische Auslandsjahr findet im 5. und 6. Semester statt. Die Studierenden haben dabei die Möglichkeit, ein halbes Jahr an einer Partnerhochschule zu studieren sowie ein halbes Jahr ein Praktikum im Ausland zu absolvieren. Die Sprachkompetenz der Studierenden wird im Rahmen eines viersemestrigen Moduls gefördert. Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs müssen zu Studienbeginn Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 1.620 Stunden Präsenzstudium, 240 Stunden Praktikum und 3.540 Stunden Selbststudium (der zu absolvierende Workload im Ausland ist hier nicht mit eingerechnet). Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

### **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

Der von der Katholischen Hochschule Mainz, Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Studierenden werden im Hinblick auf die Anwendung zweier Methoden der Sozialen Arbeit, Beratung sowie Case

Management, für die Umsetzung personenbezogener Dienstleistungen qualifiziert. Der von der Hochschule anwendungsorientiert profilierte, konsekutive Studiengang bietet den Studierenden eine methodisch und professionell gefasste Vertiefung des Feldes der Sozialen Arbeit. Zu den besonderen Lehrmethoden im vorliegenden Studiengang gehören Gruppenarbeiten, Rollenspiele sowie Praxisprojekte, in denen Studierende Kompetenzen des Projektmanagements erwerben und umsetzen. Der Studiengang richtet sich somit an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ oder eines vergleichbaren grundständigen Abschlusses im Umfang von 210 CP.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 870 Stunden Präsenzstudium und 1.830 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

Die Gutachtenden kommen zu dem Ergebnis, dass in der Hochschule ein inter- und transdisziplinärer Ansatz gelebt wird. Die Gutachtenden würdigen grundsätzlich die Bestrebungen der Hochschule, Synergien zwischen den drei Bachelorstudiengängen zu erzeugen. Die Gutachtenden würdigen zudem die Praxisnähe, die sich in allen Studiengangskonzepten widerspiegelt, sowie die Strategien zur Internationalisierung der Studiengänge. Die Gutachtenden heben die sehr gute Lernqualität hervor, welche durch das hohe Engagement der Mitarbeitenden der Hochschule sowie die fachliche Qualität der Lehrenden zustande kommt. Die Studierenden betonen den persönlichen Einsatz der Lehrenden und vielfältige Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung.

In den Gesprächsrunden wurden insbesondere folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: das Qualitätsmanagement, das Prüfungssystem, die Studierbarkeit, die Transparenz der Darstellung der Qualifikationsziele und der Kompetenzorientierung in den Modulhandbüchern sowie die Ressourcenausstattung.

Studiengangsübergreifend sahen die Gutachtenden Änderungsbedarfe hinsichtlich des Qualitätsmanagements sowie der Abbildung der Kompetenzorientierung in den Modulhandbüchern. Die Gutachtenden hielten es zum einen für notwendig, ein Qualitätsmanagementkonzept darzulegen, in welchem die Durchführung und Dokumentation kontinuierlicher Lehrevaluationen, Absolvierendenbefragungen und Verbleibstudien sowie die transparente Darstellung der Ergebnisse und der Ableitung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge unter Einbeziehung der Studierenden beschrieben werden. Darüber hinaus sind für das Qualitätsmanagement zuständige Akteure zu benennen, einschließlich ihrer Funktionen. Zum anderen war es aus Sicht der Gutachtenden notwendig, die Inhalte, Ziele und zu erreichenden Kompetenzen in den jeweiligen Modulen in den Modulhandbüchern transparent abzubilden. Die Inhalte, Ziele und zu erreichenden Kompetenzen sollten sich an den Qualifikationsrahmen der jeweiligen Fachgemeinschaften orientieren. In Anbetracht der im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife neu eingereichten Unterlagen bewerten die Gutachtenden die Kriterien § 12 Curriculum und § 14 Studienerfolg studiengangsübergreifend als erfüllt, empfehlen der Hochschule aber gleichwohl, die Verbleibstudien für die jeweiligen Studiengänge zu dokumentieren und zu systematisieren. Der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen der Absolvierenden sowie Lehrveranstaltungsbefragungen gegenüber den Beteiligten sollte nach Ansicht der Gutachtenden zukünftig umgesetzt werden. Zudem sollte der neu entworfene Fragebogen zur Erhebung des Workloads im Zeitraum der Akkreditierung in allen Studiengängen ein- und umgesetzt werden.

Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule insbesondere, im Interesse der akademischen Autonomie der Hochschule, eine strukturelle Entflechtung zwischen der Hochschule und der Trägerin anzustreben. Die Gutachtenden empfehlen zudem, die Studierenden zu Studienbeginn transparent über „Migration und Integration“ als Schwerpunkt des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ und „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/ Social Sciences: Migration and Integration“ als eigenständigen Studiengang zu informieren. Die Prüfungsorganisation und -dichte sollte nach Ansicht der Gutachtenden angepasst und anhand regelmäßig durchgeführter Workload-Erhebungen im Akkreditierungszeitraum kontinuierlich überprüft werden. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Zuständigkeiten der Hochschule zu klären (z. B. Organisation der Prüfungsleistungen) und den Studierenden themenspezifisch transparent zu vermitteln. Zur Ressourcenausstattung geben die Gutachtenden folgende Empfehlungen: Der Zugang zu aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie zum Internet sollte sichergestellt werden. Es sollten mehr studentische Arbeitsplätze geschaffen werden, insbesondere PC-Arbeitsplätze sowie Arbeitsplätze für Gruppenarbeiten. Zudem sollte eine bibliothekarische Fachkraft eingestellt werden, um sicherzustellen, dass die Studierenden während der Öffnungszeiten der Bibliothek Zugang zur Literatur haben.

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

Die Gutachtenden heben das Angebot, im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ den Schwerpunkt Migration und Integration studieren zu können, positiv hervor. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen für diesen Schwerpunkt jedoch transparenter dargelegt werden. Die landesspezifische Zusammensetzung der zu absolvierenden 30 CP aus der Praxis bzw. 30 aus dem Studium für die Erlangung der staatlichen Anerkennung sollte nach Ansicht der Gutachtenden an geeigneter Stelle, z. B. im Modulhandbuch, für die Studierenden transparent abgebildet werden. Die Gutachtenden empfehlen zudem, die Modulprüfungen in Hinblick auf ihre Kompetenzorientierung zu überarbeiten und die Prüfungslast im Sinne der Studierbarkeit gleichmäßiger über die Semester zu verteilen.

### **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

Der Bachelorstudiengang „Praktische Theologie“ wurde hinsichtlich der Aufbereitung der Unterlagen und der inhaltlichen Konzeption, insbesondere in Hinblick auf das Thema Gender, positiv hervorgehoben. Thematisiert wurde die Modulstruktur bzw. die hohe Prüfungslast aufgrund von Teilprüfungen. Die Gutachtenden hielten es für notwendig, die Teilprüfungen durch modulbezogene, kompetenzorientierte Prüfungsformen zu ersetzen. Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule das Prüfungssystem dahingehend geändert, dass nur noch zwei-

Teilprüfungen besteht (Modul 1.5). Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden der Hochschule die Studierenden transparent darauf hinzuweisen, dass die Ausübung einer Tätigkeit als Religionslehrer/-in eine kirchliche Beauftragung, die „Missio canonica“ voraussetzt. Für die Erteilung der Missio canonica ist das Bistum zuständig, in dem der Einsatzort liegt.

### **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)**

Die Gutachtenden heben die Entwicklung des zweisprachigen Bachelorstudiengangs positiv hervor und sehen den Studiengang als wichtigen Baustein der Internationalisierungsstrategie der Hochschule. Aufgrund des besonderen Profilspruchs („international“) hielten es die Gutachtenden für erforderlich, die Anforderungen an die ausländischen (Praxis-)Kooperationspartner (sachliche und personelle Ausstattung, zu absolvierendes Aufgabenspektrum für die Studierenden, Betreuung) und an die Qualifikation der Praxisbetreuer zu definieren. In Anbetracht des im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife neu eingereichten Studienplans sowie eines in Englisch gefasstes Internship Agreement, bewerten die Gutachtenden das Kriterium für erfüllt.

### **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

Die Gutachtenden erachten das praxisnahe Konzept des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“ als sehr gelungen und heben die hohe fachliche Qualifizierung des Personals hervor. Die Gutachtenden empfehlen, die Kooperation mit dem Weiterbildungsinstitut sowie die Möglichkeit, ein Zertifikat zu erwerben, deutlicher abzubilden. Für den Zeitraum der geltenden Übergangsregelungen bzgl. der Reform der Psychotherapeutenausbildung sollten nach der Empfehlung der Gutachtenden die Qualifikationsziele entsprechend angepasst werden. Aufgrund des hohen Workloads, der auch von den Studierenden thematisiert wurde, empfehlen die Gutachtenden, den Studierenden eine maximal 50 % Berufstätigkeit neben dem Studium zu empfehlen. Außerdem regen die Gutachtenden an, das Auswahlverfahren den sich bewerbenden Personen transparent zu vermitteln.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	5
Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.) .....	5
Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.) .....	6
Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences Migration and Integration (B.A.).....	7
Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.) .....	8
Kurzprofile.....	9
Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.) .....	9
Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.) .....	9
Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.).....	10
Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.) .....	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	12
Studiengang 01 .....	12
Studiengang 02 .....	13
Studiengang 03 .....	14
<b>Studiengang 04</b> .....	14
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>17</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	17
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	17
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	18
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	19
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	19
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	20
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>22</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	22
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	23
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	23
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	28
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	46
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	49
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	53
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>57</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	57
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	57

3.3 Gutachtergruppe .....	57
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>58</b>
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	58
Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.) .....	58
Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.) .....	58
Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.).....	58
Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.) .....	58
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	58
Studiengang 01 Soziale Arbeit .....	59
Studiengang 02 Praktische Theologie .....	59
Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration .....	59
Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management .....	60
<b>5 Glossar .....</b>	<b>61</b>
Anhang .....	62



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO<sup>1</sup>)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die vorliegenden Studiengänge sind als Vollzeitstudiengänge in Präsenz konzipiert, es werden jeweils 30 CP pro Semester vergeben.

Für das Absolvieren des **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“** werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Für das Absolvieren des **Bachelorstudiengangs „Praktische Theologie“** werden 180 CP nach dem ECTS vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Für das Absolvieren des **Bachelorstudiengangs „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“** werden 240 CP nach dem ECTS vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

Für das Absolvieren des **Masterstudiengangs „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“** werden 90 CP nach dem ECTS vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Seit dem Wintersemester 2016/2017 wird der Studienschwerpunkt „Migration und Integration“ angeboten. Im fünften Semester, im Modul 5.BASA.3.31 ist die Praxisphase im Umfang von 30 CP (900 Stunden) vorgesehen. Im sechsten Semester im Modul 6.BASA.3.41 „Theorie-Praxis-Relationierung“ reflektieren die Studierenden ihre Erfahrungen am Lernort ihres jeweiligen Arbeitsfeldes (drei CP). Im Modul „Bachelor-Arbeit“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der **Bachelorstudiengang „Praktische Theologie“** basiert laut Hochschule auf der Vermittlung von theologischen und humanwissenschaftlichen Disziplinen. Das Studium enthält praktische Anteile im Umfang von insgesamt 480 Stunden (16 CP). Diese sind in den Modulen 5.12 „Praktikum Gemeinde/Schule“ (sieben von insgesamt acht CP), 5.22 „Schulpraktikum“ (fünf von insgesamt acht CP) sowie 5.32 „Schwerpunktpraktikum“ (vier von insgesamt fünf CP) angesiedelt. Im Modul „Bachelor-Arbeit“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Praktischen Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz).

Der **Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“** ist laut Hochschule international, zweisprachig und praxisorientiert ausgerichtet. Im Studiengang wird ein einjähriger Auslandsaufenthalt im Umfang von 60 CP gewährleistet, der teils hochschulisch, teils durch Praxiserfahrung gestaltet werden kann. Im Modul „Bachelorarbeit“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Migration und Integration selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“** ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Modul „Master-Thesis“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Beratung oder Case Management selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Zulassungsvoraussetzung für die **Bachelorstudiengänge** ist gemäß § 3 der jeweiligen Prüfungsordnung die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz sowie für die **Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“** und **„Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“**.

Die Zulassung zum **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** setzt weiterhin ein Vorpraktikum voraus. Das Vorpraktikum umfasst 12 Wochen, welches dem bzw. der studierenden Person ermöglichen soll, „Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der sozialberuflichen Praxis zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende, praxisbezogene Ausbildung zu erlangen“ (§ 3 Abs. 5).

Die Zulassung zum **Bachelorstudiengang „Praktische Theologie“** setzt weiterhin eine praktische Vorbildung/Vorpraktikum (§ 65 Abs. 4 HochSchG) von i.d.R. sechs Wochen im kirchlich-pastoralen oder caritativen Bereich voraus. Erfahrungen, die im Rahmen einer Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit gewonnen wurden, z. B. in Form eines freiwilligen sozialen Jahres, werden als äquivalent zum Vorpraktikum anerkannt (§ 65 Abs. Abs. 1 und 2 HochSchG).

Die Zulassung zum **Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“** setzt als Zugangsvoraussetzung weiterhin den Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (§ 3 Abs. 5) voraus.

Zulassungsvoraussetzung für den **Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“** ist gemäß § 3 der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und den Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“ (PO BA/MA Soziale Arbeit) der Abschluss eines Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ oder vergleichbaren Studiums an einer inländischen oder ausländischen Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Abschluss mit weniger als 210 CP verfügen, müssen gemäß § 3 Abs. 11 die fehlenden Credits im Laufe des Masterstudiums durch zusätzliche Leistungen nachholen. Laut Prüfungsordnung § 3 Abs. 11 können anderweitig erworbene Leistungen wie z. B. eine außerhalb des Studiums erworbene Staatliche Anerkennung hierauf anerkannt werden. Mit dem Ab-

solvieren des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit – Beratung und Case Management“ ist weder der Abschluss „Soziale Arbeit“ verbunden, noch die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin. Dies ist nur nach einem Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ möglich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Für die vorliegenden Bachelorstudiengänge wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) und für den vorliegenden Masterstudiengang der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement des jeweiligen Studiengangs werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 22 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs, neun und zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontakt- und Selbstlernzeit sowie in den beiden relevanten Praxismodulen mit ausgewiesener Praxiszeit sowie zur Prüfungsart. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Der Prüfungsumfang und die -dauer sind in der PO BA/MA Soziale Arbeit § 8 bis § 14 geregelt.

Eine relative Note für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der **Bachelorstudiengang „Praktische Theologie“** ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 23 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module wird ein Spektrum von fünf bis zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen, mit der Ausnahme der beiden Module „Berufsbezogene Spiritualität I und II“ im Umfang von zehn CP, die sich über drei Semester erstrecken. Dies begründet die Hochschule damit, um eine Kleinteiligkeit der Module pro Semester (drei bzw. vier CP) zu vermeiden (s. hierzu auch § 12 Curriculum).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-

Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontakt-, Selbstlern- sowie Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Die Prüfungsart, der Prüfungsumfang und die Prüfungsdauer sind in der Prüfungsordnung § 6 bis § 10 bzw. in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung festgelegt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 11 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der **Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs, zwölf und einmal 60 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen, mit der Ausnahme des Moduls „Sprache“ im Umfang von 12 CP, welches sich über vier Semester erstreckt. Laut Hochschule kann das angestrebte, nach Sprachen unterschiedliche, sowie von Fall zu Fall für das Auslandsjahr erforderliche Sprachniveau am besten in vier Semestern erreicht werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontakt- und Selbstlernzeit sowie im relevanten Modul („Praxis“) mit ausgewiesener Praxiszeit sowie zur Prüfungsart. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Auch wird (Grundlagen-)Literatur angegeben. Der Prüfungsumfang und die -dauer sind in der Prüfungsordnung § 8 bis § 14 geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 13 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, zehn und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart und -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontakt- und Selbstlernzeit sowie zur Prüfungsart. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Der Prüfungsumfang und die -dauer sind in der PO BA/MA Soziale Arbeit § 8 bis § 14 geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in diesem Modul zwölf CP vergeben, ein begleitendes Kolloquium ist nicht vorgesehen. Pro CP sind gemäß PO BA/MA Soziale Arbeit § 3 Abs. 4 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.695 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 960 Stunden auf die Praxis und 3.645 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der **Bachelorstudiengang „Praktische Theologie“** umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden zwölf CP vergeben, ein begleitendes Kolloquium ist nicht vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.250 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 510 Stunden auf die Praxis und 2.640 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der **Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“** umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die im siebten und achten Semester vorgesehene Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ zwölf CP vergeben, ein begleitendes Kolloquium ist nicht vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.720 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 240 Stunden (s. präzierte Modulbeschreibung) auf die Praxiszeit und 3.680 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der **Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“** umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterthesis“ 15 CP vergeben. Ein begleitendes Kolloquium ist nicht vorgesehen. Pro CP sind gemäß PO BA/MA Soziale Arbeit § 3 Abs. 4 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 870 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.830 Stunden auf die Selbstlernzeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

In den Gesprächsrunden wurden insbesondere folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: das Qualitätsmanagement, das Prüfungssystem, die Studierbarkeit, die Transparenz der Darstellung der Qualifikationsziele und der Kompetenzorientierung in den Modulhandbüchern sowie die Ressourcenausstattung.

Studiengangsübergreifend sahen die Gutachtenden Änderungsbedarfe hinsichtlich des Qualitätsmanagements sowie der Abbildung der Kompetenzorientierung in den Modulhandbüchern. Die Gutachtenden hielten es zum einen für notwendig, ein Qualitätsmanagementkonzept darzulegen, in welchem die Durchführung und Dokumentation kontinuierlicher Lehrevaluationen, Absolvierendenbefragungen und Verbleibstudien sowie die transparente Darstellung der Ergebnisse und der Ableitung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge unter Einbeziehung der Studierenden beschrieben werden. Darüber hinaus sind für das Qualitätsmanagement zuständige Akteure zu benennen, einschließlich ihrer Funktionen. Zum anderen war es aus Sicht der Gutachtenden notwendig, die Inhalte, Ziele und zu erreichenden Kompetenzen in den jeweiligen Modulen in den Modulhandbüchern transparent abzubilden. Die Inhalte, Ziele und zu erreichenden Kompetenzen sollten sich an den Qualifikationsrahmen der jeweiligen Fachgemeinschaften orientieren. In Anbetracht der im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife neu eingereichten Unterlagen bewerten die Gutachtenden die Kriterien § 12 Curriculum und § 14 Studienerfolg studiengangsübergreifend als erfüllt, empfehlen der Hochschule aber gleichwohl, die Verbleibstudien für die jeweiligen Studiengänge zu dokumentieren und zu systematisieren. Der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen der Absolvierenden- sowie Lehrveranstaltungsbefragungen gegenüber den Beteiligten sollte nach Ansicht der Gutachtenden zukünftig umgesetzt werden. Zudem sollte der neu entworfene Fragebogen zur Erhebung des Workloads im Zeitraum der Akkreditierung in allen Studiengängen ein- und umgesetzt werden.

Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule insbesondere, im Interesse der akademischen Autonomie der Hochschule, eine strukturelle Entflechtung zwischen der Hochschule und der Trägerin anzustreben. Die Gutachtenden empfehlen zudem, die Studierenden zu Studienbeginn transparent über „Migration und Integration“ als Schwerpunkt des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ und „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/ Social Sciences: Migration and Integration“ als eigenständigen Studiengang zu informieren. Die Prüfungsorganisation und -dichte sollte nach Ansicht der Gutachtenden angepasst und anhand regelmäßig durchgeführter Workload-Erhebungen im Akkreditierungszeitraum kontinuierlich überprüft werden. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Zuständigkeiten der Hochschule zu klären (z. B. Organi-

sation der Prüfungsleistungen) und den Studierenden themenspezifisch transparent zu vermitteln. Zur Ressourcenausstattung geben die Gutachtenden folgende Empfehlungen: Der Zugang zu aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie zum Internet sollte sichergestellt werden. Es sollten mehr studentische Arbeitsplätze geschaffen werden, insbesondere PC-Arbeitsplätze sowie Arbeitsplätze für Gruppenarbeiten. Zudem sollte eine bibliothekarische Fachkraft eingestellt werden, um sicherzustellen, dass die Studierenden während der Öffnungszeiten der Bibliothek Zugang zur Literatur haben.

Die studiengangsspezifischen Empfehlungen finden sich in den jeweiligen Entscheidungsvorschlägen zu den Studiengängen.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die in den Selbstberichten dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele überein. Der erläuterte Kompetenzerwerb umfasst nach Ansicht der Gutachtenden die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung. Die im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung eingereichten Modulhandbücher bilden die Inhalte, Ziele und zu erreichenden Kompetenzen in den jeweiligen Modulen in den Modulhandbüchern transparent ab. Die Inhalte, Ziele und zu erreichenden Kompetenzen orientieren sich an den Qualifikationsrahmen der jeweiligen Fachgemeinschaften sowie am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)

##### Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ qualifiziert die Studierenden dahingehend, eine wissenschaftlich-theoretische Urteils- und Handlungskompetenz sowie eine fallbezogene hermeneutische, d.h. theoretisch-praktische Urteilskompetenz zu sozialen Problemen zu entwickeln. Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter sowie Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge (SoAnG) erlangen die Studierenden durch das Absolvieren der dafür erforderlichen 60 CP, von denen 30 CP als studienintegriertes, verpflichtendes Praktikum und 30 CP an der Hochschule zu absolvieren sind. Das Praktikum dient der Verknüpfung der theoretischen Inhalte mit dem praktischen Erleben Sozialer Arbeit.

Der generalistisch angelegte Studiengang dient der Vermittlung von fachlichen, überfachlichen, wissenschaftlichen sowie handlungsorientierten Kompetenzen, wobei die Studierenden Letztere insbesondere während des studienintegrierten Praktikums entwickeln. Die Studieren-

den werden im Verlauf des Studiengangs mit den Entwicklungen in der Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit vertraut gemacht und befähigt, ihre Kompetenzen im Rahmen ihrer zukünftigen personenbezogenen Dienstleistungen umzusetzen.

Der Studiengang zielt auf alle potentiellen Berufsfelder der Sozialen Arbeit, mit Ausnahme des sozialpädagogischen Berufsfelds der Kindertageseinrichtungen, welches auf akademischen Niveau durch kindheitspädagogische Studiengänge abgedeckt wird. Die Berufschancen werden von der Hochschule als gut eingestuft.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden empfehlen, die nach der landesspezifischen Zusammensetzung zu absolvierenden 60 CP in der Praxis bzw. an der Hochschule für die Erlangung der staatlichen Anerkennung an geeigneter Stelle, z. B. im Modulhandbuch, für die Studierenden transparent abzubilden.

Die Gutachtenden thematisieren vor Ort den Schwerpunkt „Migration und Integration“ und dessen Entwicklung. Die Hochschul- sowie Fakultätsleitung legen vor Ort überzeugend nahe, dass die Hochschule sich das Thema Migration und Integration insbesondere aufgrund der aktuellen Entwicklungen der letzten fünf Jahre „auf die Fahne geschrieben“ hat. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis, weisen jedoch darauf hin, dass der Schwerpunkt als „Querschnittsthema“ deutlicher beschrieben und besser vom Studiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration“ abgegrenzt werden sollte (s. hierzu auch § 12). Grundsätzlich befürworten die Gutachtenden die Entwicklung dieses Schwerpunkts und verweisen insbesondere auf den hohen Bedarf an qualifizierten Fachkräften in diesem Bereich.

In den Gesprächsrunden mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie den Studierenden wurde mehrfach erwähnt, dass es durch den seit 2016 angebotenen Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“ Verwechslungen gebe mit dem vorliegenden Studiengang „Soziale Arbeit“ aufgrund der Möglichkeit, den Schwerpunkt „Migration und Integration“ zu wählen. Die Studierenden berichten hier explizit von einer hohen Abbruchquote innerhalb des sozialwissenschaftlichen Studiengangs aufgrund dieser Verwechslung. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dementsprechend, die Studierenden zu Studienbeginn transparent über „Migration und Integration“ als Schwerpunkt des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und „Sozialwissenschaften: Migration und Integration“ als eigenständigen Studiengang zu informieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die landesspezifische Zusammensetzung der zu absolvierenden 60 CP aus der Praxis für die Erlangung der staatlichen Anerkennung sollte an geeigneter Stelle, z. B. im Modulhandbuch, für die Studierenden transparent abgebildet werden.
- Die Studierenden sollten zu Studienbeginn transparent über „Migration und Integration“ als Schwerpunkt des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und „Sozialwissenschaften: Migration und Integration“ als eigenständigen Studiengang informiert werden.

## **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**



## **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang „Praktische Theologie“ qualifiziert die Studierenden zu professionellem Handeln in kirchlich-pastoralen Arbeitsfeldern, d. h. zu Tätigkeiten, welche i.d.R. von Gemeindereferenten bzw. Gemeindereferentinnen wahrgenommen werden. Demnach sollen die Studierenden in Hinblick auf folgende Bereiche ausgebildet werden: Glaubensverkündigung (insbesondere im Rahmen der pastoralen Arbeitsfelder, dem schulischen Religionsunterricht und der kirchlichen Bildungsarbeit), die Feier der Liturgie (Vorbereitung, Gestaltung und Leitung von Gottesdiensten) sowie die Diakonie (Sorge um Menschen mit unterschiedlichen Hilfebedarfen in vielfältigen Lebenssituationen). Der Studiengang orientiert an den Rahmenstatuten und Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten und –referentinnen der deutschen Bischofskonferenz.

Durch die in der Rahmenordnung festgelegten Schwerpunkte (s. oben) eignen sich die Studierenden fachliche und überfachliche Kompetenzen an (Selbstbericht S. 7). Die Kernkompetenzen aus dem Bereich der Praktischen Theologie beziehen sich auf die Kenntnisse und Reflexion kirchlicher Praxis sowie die Vermittlung pastoraler Fähigkeiten.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können als Praktische Theologen in unterschiedlichen pastoralen Arbeitsfeldern tätig werden. Laut Hochschule werden im Studiengang einerseits die zunehmende Nutzung digitaler Medien in der privaten sowie gesellschaftlichen Kommunikation sowie die Pluralisierung von religiösen Bekenntnissen thematisiert, so dass die Absolventinnen und Absolventen im Berufsleben an diese gesellschaftlichen Veränderungen anknüpfen können.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden halten die Aufbereitung der Unterlagen des Bachelorstudiengangs „Praktische Theologie“ in Anlehnung an die o.g. Rahmenordnung für gelungen. Zudem heben die Gutachtenden die Anknüpfung an aktuelle Entwicklungen (vgl. Modul „Moderne Realität und Medienkompetenz 1.32“) sowie die Berücksichtigung des Themas Genderkompetenz im Studienverlauf (vgl. Modul „Ansätze professionellen Handelns 4.22“) angesichts der Qualifikationsziele und mögliche Tätigkeiten positiv hervor.

Die Gutachtenden verweisen ebenfalls positiv auf die praktisch-angelegten Studienanteile, empfehlen der Hochschule jedoch, die Studierenden transparent darauf hinzuweisen, dass die Ausübung einer Tätigkeit als Religionslehrer/-in eine kirchliche Beauftragung, die „Missio canonica“ voraussetzt. Für die Erteilung der „Missio canonica“ ist das Bistum zuständig, in dem der Einsatzort liegt.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten transparent darauf hingewiesen werden, dass die Ausübung einer Tätigkeit als Religionslehrer/-in eine kirchliche Beauftragung, die „Missio canonica“ voraussetzt.

## **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“ (B.A.)**

### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“ qualifiziert die Studierenden dahingehend, eine wissenschaftlich-theoretische Urteils- und Handlungskompetenz sowie eine fallbezogene hermeneutische, d.h. theoretisch-praktische Urteilskompetenz zu sozialen Problemen mit Schwerpunkt Migration und Integration zu entwickeln. Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse sowie am aktuellen Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit.

Studierende werden im Rahmen des generalistisch angelegten Studiengangs zur selbständigen sozialwissenschaftlichen Arbeit sowie einer reflektierten Praxis im Umgang mit Menschen im erweiterten Arbeitsfeld im Zusammenhang mit Migration und Integration befähigt, d. h. handlungsorientierte Zielvorstellungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der jeweiligen Institution im Rahmen der Rechtsordnung zu entwickeln, welche die Studierenden sich insbesondere während des integrierten Praktikums aneignen.

Aufgrund der breiten sozialwissenschaftlichen Grundausrichtung qualifiziert der Studiengang die Studierenden für Arbeitsfelder im Bereich Politik, Verbände und Verwaltungen. Absolvierende können bspw. in Ministerien und Gemeinden, in internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, im Bereich Medien und Öffentlichkeitsarbeit, in Kirchen und Glaubenseinrichtungen, im NGO-Sektor, im Personalwesen, im Bildungs- bzw. Gesundheitswesen sowie im Sozial- und Wohnungswesen im In- und Ausland tätig werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Bachelorstudiengang bietet aus Sicht der Gutachtenden aufgrund des thematischen Profils Migration und Flucht, des integrierten Praktikums sowie der Förderung der Sprachkompetenz ein durchdachtes Studiengangskonzept, welches auf konkreten Qualifikationszielen basiert. Aufgrund des vielfältigen Kompetenzerwerbs sehen die Gutachtenden gute Möglichkeiten, im Anschluss eine Tätigkeit in den o. g. Bereichen zu erlangen.

Ausschlaggebend für die Wahl des Studiums sind nach den Erläuterungen der Studierenden insbesondere der Fokus auf die Thematik Migration und Integration sowie der hohe Praxisbezug. Aufgrund thematischer und struktureller Überlappungen mit dem Studiengang „Soziale Arbeit“ empfehlen die Gutachtenden, die Studierenden am Studienbeginn transparent über „Migration und Integration“ als Schwerpunkt des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und „Sozialwissenschaften: Migration und Integration“ als eigenständigen Studiengang zu informieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten zu Studienbeginn transparent über „Migration und Integration“ als Schwerpunkt des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und „Sozialwissenschaften: Migration und Integration“ als eigenständigen Studiengang informiert werden.

## **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

### **Dokumentation**

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“ qualifiziert die Studierenden durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die beiden Methoden „Beratung“ sowie „Case Management“ der Sozialen Arbeit im Rahmen von zukünftigen personenbezogenen Dienstleistungen umzusetzen.

Der Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. grundständigen Studiengangs und bietet somit eine für Bewerberinnen und Bewerber wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber relevante, methodisch und professionell, so eng wie nötig und so weit wie möglich, gefasste Vertiefung. Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse sowie am aktuellen Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit.

Potentielle Arbeitsfelder sind psychosoziale Beratungseinrichtungen (z. B. Familien & Lebensberatung; Erziehungsberatung; Suchtberatung), Einrichtungen im Gesundheitswesen (z. B. Pflegeberatungsstellen und Pflegestützpunkte; Palliativversorgung, Krankenhäuser), Bereiche der Resozialisierung (z. B. Übergangsmangement/Strafvollzug) oder Rehabilitation und Inklusion (z. B. Unfall- und Rentenversicherungen) sowie weitere Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, wie z. B. Migrationsdienste oder Jugendämter etc. Die Studierenden eignen sich im Verlauf Kompetenzen an, die insbesondere für die Bereiche konzeptionelle Weiterentwicklung des Case Managements in Organisationen (Dokumentation, Praxisforschung und Evaluation) sowie für Tätigkeiten in Modell- und Forschungsvorhaben eine Rolle spielen. Weitere Qualifikationsmöglichkeiten nach dem Masterabschluss sind eine sich anschließende Promotion oder die Ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/in.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtenden liegt in dem vorliegenden Masterstudiengang ein stabiles Studiengangskonzept vor, welches sich auf den Qualifikationszielen der „Beratung“ als Handlungsform und des „Case Management“ als Handlungskonzept stützt. Die Gutachtenden sehen diese in den personellen und strukturellen Ansätzen des Curriculums verankert und betrachten den Studiengang aufgrund dessen, nebst diverser praxisorientierter Lehrformen (s. hierzu § 12), als anwendungsorientierten konsekutiven Studiengang mit entsprechend eng gefasster Vertiefung. Das Absolvieren des Studiengangs in eine gute Voraussetzung, um eine Erwerbstätigkeit in den oben genannten Bereichen aufzunehmen. Die Studierenden erläutern im Gespräch ebenfalls für die Gutachtenden überzeugend, dass sie durch die beiden Schwerpunkte des Masterstudiengangs für den Arbeitsmarkt gut vorbereitet sind. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, für den Zeitraum der geltenden Übergangsregelungen bzgl. der Reform der Psychotherapeutenausbildung die Qualifikationsziele entsprechend anzupassen.

Positiv wahrgenommen haben die Gutachtenden ebenfalls die Kooperation mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung der Hochschule und die Möglichkeit, ein von der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) anerkanntes Zertifikat zu erwerben. Die Gutachtenden empfehlen, dies deutlicher im Rahmen der Qualifikationsziele abzubilden.

In der Gesprächsrunde mit den Studierenden wird den Gutachtenden dargelegt, dass bzgl. des Auswahlverfahrens mangelnde Transparenz herrscht; die Studierenden wünschen sich dahingehend mehr Klarheit, was die konkreten Anforderungen (inkl. Numerus clausus) für die Aufnahme des Studiums sind. Nach Ansicht der Gutachtenden sollte die Hochschule dementsprechend das Auswahlverfahren den sich bewerbenden Personen transparent vermitteln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für den Zeitraum der geltenden Übergangsregelungen bzgl. der Reform der Psychotherapeutenausbildung sollten die Qualifikationsziele entsprechend angepasst werden.

- Die Kooperation mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung der Hochschule und die Möglichkeit, ein Zertifikat zu erwerben, sollten deutlicher abgebildet werden.
- Die Hochschule sollte das Auswahlverfahren den sich bewerbenden Personen transparent vermitteln.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst insgesamt sieben Semester. Er ist in sechs Studienbereiche (1. Rahmenbedingungen, 2. Bezugswissenschaften, 3. Praxisfelder, 4. Handlungskompetenz, 5. Wissenschaft der Sozialen Arbeit, 6. Studium, Wissenschaft und Beruf) gegliedert. Die Studierenden schließen ihr Studium mit den Modulen „Kasuistik“ (12 CP) sowie „Bachelor-Arbeit“ (12 CP) ab.

Das studienintegrierte Praktikum, welches der praktischen Vertiefung des Qualifikationsziels dient, umfasst 125 Arbeitstage im fünften Semester (Modul „Praxisphase“ im Umfang von 30 CP). In den Modulen „Wissenschaft und Beruf“ (1. und 2. Semester) und „Soziale Arbeit aus unterschiedlichen Perspektiven“ (3. und 4. Semester) wird durch die Reflexion des professionellen Selbstverständnisses von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen im Rahmen kurzer exemplarischer Einführungen in vier Handlungsfelder der Sozialen Arbeit sowie durch eine vertiefte Hinführung zum Arbeitsfeld des Praktikums vorbereitet. Das Praktikum wird durch das im ersten Monat des sechsten Semesters stattfindende Modul „Theorie-Praxis-Relationierung“ im Umfang von sechs CP durch eine ggf. inhaltlich auf die Bachelorarbeit bezogene wissenschaftliche Arbeit nachbereitet. Die genannten Module umfassen zusammen mit den Modulen „Handlungskonzepte Sozialer Arbeit“ und „Interventionen Sozialer Arbeit“ die nach dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) für die Praxisausbildungen erforderlichen 60 CP, wovon 30 in der Praxisphase (5. Semester) und 30 im Studium abgeleistet werden sollen.

Das Praxisreferat des Fachbereichs informiert die Studierenden im 2. Semester über die Rahmenbedingungen des Praktikums und unterstützt sie im 3. Semester dabei, eine Praxiseinrichtung auszuwählen. Zudem werden die für die Studierenden zuständigen Anleiterinnen und Anleiter der Praxiseinrichtungen zu einem Fachtag mit einem Fachvortrag und verschiedenen Workshops in die Hochschule eingeladen. Während des Praktikums im 5. Semester besuchen die Kolleginnen des Praxisreferats die Studierenden in ihren Praxiseinrichtungen und stehen beratend und unterstützend zur Verfügung (Selbstbericht S. 8).

Für den im Selbstbericht erwähnten Schwerpunkt Migration und Integration müssen die Studierenden eine Reihe von spezifischen Veranstaltungen besuchen. Die zu besuchenden Veran-

staltungen und zu erbringenden Leistungen sind an entsprechender Stelle auf der Website einzusehen.

Die im Studiengang verwendeten Lehr- und Lernformen sind im Modulhandbuch beschrieben. Demnach kommen Vorlesungen, Seminare, Übungen, Arbeitsgruppen, eine Arbeitsgemeinschaft, eine Gruppensupervision im Rahmen des Praktikums und ein Kolloquium im Rahmen der Bachelor-Arbeit in Betracht.

Durch die gegenseitige Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen können seit dem Wintersemester 2018/2019 die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Praktische Theologie“ parallel bzw. in insgesamt zehn Semestern, statt 13 Semestern, studiert werden (Doppelstudium). Die Anerkennung von Leistungen ist in § 21 Abs. 1 der Prüfungsordnung geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wurde insbesondere auf Basis des Modulhandbuchs diskutiert und von den Programmverantwortlichen und den Studierenden erläutert. Grundsätzlich orientiert sich das Studiengangskonzept nach Ansicht der Gutachtenden am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse und ist schlüssig aufgebaut. Jedoch regen die Gutachtenden vor Ort an, die Titel der jeweiligen Module bzw. deren Unterteilung in Grundstudium (1. bis 4. Semester) und Hauptstudium (5. und 6. Semester) zu reflektieren. Ebenso könnten die Modulbeschreibungen konkreter in Bezug auf den Aufbau von Wissenschafts- und Forschungskompetenzen gefasst werden, z. B. indem aktuelle Fragestellungen formuliert werden, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit benannt sowie Lehrveranstaltungen abgebildet werden. Die Gutachtenden regen die Programmverantwortlichen aufgrund der überholten Begrifflichkeit (vgl. Haupt-/Grundstudium) an, die Betitelungen zugunsten von Transparenz bzgl. der Modulinhalte im vorliegenden Studiengang zu überarbeiten.

Thematisiert wurde ebenfalls das Konzept des Schwerpunkts Migration und Integration im vorliegenden Studiengang. Grundsätzlich begrüßen die Gutachtenden die Bestrebungen der Hochschule, Synergien zwischen den Bachelorstudiengängen und einzelnen Themenschwerpunkten zu schaffen. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass der Schwerpunkt sich aus einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt und sich teilweise mit anderen Lehrveranstaltungen überschneidet. Die Studierenden erläutern für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass in den ersten beiden Semestern nicht transparent auf die inhaltliche Zusammensetzung (durch Lehrveranstaltungen) des Schwerpunkts hingewiesen wird. Aus Sicht der Gutachtenden sollte der Schwerpunkt des Studiengangs mehr dazu genutzt werden, um das Gesamtprofil zu schärfen. Die Gutachtenden empfehlen daher, das Konzept des Schwerpunkts durch Lehrveranstaltungen zu überdenken und die Studierenden im Vorfeld transparent zum Aufbau und Inhalt des Schwerpunkts zu informieren.

Die im Studiengang verwendeten Lehr- und Lernformen halten die Gutachtenden für angemessen. Die Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Konzept des Schwerpunkts mit den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen sollte überdacht und ggf. überarbeitet werden; die Studierenden sollten im Vorfeld transparent über den Aufbau und Inhalt des Schwerpunkts informiert werden.

## **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang „Praktische Theologie“ umfasst insgesamt sechs Semester. Er ist in sechs Studienbereiche (1. Humanwissenschaften, 2. Systematische Theologie, 3. Biblische und Historische Theologie, 4. Praktische Theologie, 5. Integrierende Kompetenzen sowie 6. Interdisziplinäre Theologie) gegliedert. Die zu dem jeweiligen Studienbereich gehörenden Module sind in der Modulübersicht farblich hinterlegt. Die Studierenden schließen ihr Studium mit dem Modul „Bachelor-Arbeit“ (zwölf CP) ab.

Im ersten Studienbereich stehen humanwissenschaftliche Disziplinen und Methoden beruflichen Handelns im Vordergrund. Die Bereiche 2., 3. und 4., die in den ersten drei Semestern studiert werden, enthalten die klassischen theologischen Fachdisziplinen. Diese führen in die verschiedenen theologischen Disziplinen und ihre Lehrinhalte ein. Das 4., 5. und 6. Semester (6. Studienbereich) sind interdisziplinär ausgestaltet. Ausgewählte Themen werden dabei vertieft, um, laut Hochschule, die wissenschaftlich-theologische Fachkompetenz der Studierenden, vor allem unter interdisziplinären Aspekten, zu fördern.

Um die für den kirchlich-theologischen Bereich erforderliche grundlegende persönliche und spirituelle Kompetenz zu fördern, finden in allen Semestern verpflichtende Veranstaltungen zur berufsbezogenen spirituellen Bildung statt, die speziell die pastorale Tätigkeit in den Blick nehmen. Die praxisorientierten Lehrveranstaltungen stärken anhand der Vermittlung, vor allem christlicher Glaubensinhalte, die Methoden- und die Sozialkompetenz der Studierenden, so die Hochschule. Daher fördern die Lehrveranstaltungen dieses Moduls auch die Selbstkompetenz und die spirituelle Kompetenz.

Die Praktika auf Gemeinde- bzw. Seelsorgeeinheitsebene oder beim Schwerpunktpraktikum vermitteln die spezifisch für einen pastoralen Beruf notwendigen Sozial-, System- und institutionellen Kompetenzen. Zu den Lehrformen gehören des Weiteren Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika (Module 5.12 „Gemeinde/Schule“; 5.22 „Schulpraktikum“; 5.32 „Schwerpunktpraktikum“), zudem Teamarbeit, Exkursionen und Feldstudium.

Zur Qualitätssicherung der Ausbildung im Blick auf die Praxisrelevanz gehören regelmäßige Gespräche mit den Ausbildungsleitern bzw. -leiterinnen der Diözesen, die Absolvierende des Studiengangs aufnehmen. Einmal im Jahr findet die sogenannte „Kontaktkonferenz“ statt, in der alle Ausbildungsleiterinnen und -leiter sowie die Diözesanreferentinnen und -referenten mit dem Kollegium zusammenkommen und anstehende Fragen und Probleme besprechen. Thema dieser Gespräche sind auch Beobachtungen zu jenen Absolventinnen und Absolventen, die sich in der Berufseinführungsphase befinden. Hieraus können sich Gesichtspunkte zur Anpassung des Studiums ergeben. Einzelgespräche zwischen den ausbildungsleitenden Personen sowie vertretenden Personen des Kollegiums, vor allem der derzeitigen Dekanin, ergänzen diese jährlichen Termine.

Die Einbindung von Berufsträgerinnen und Berufsträgern in den Studiengang hat sich seit Ausscheiden und Streichen der Stelle der Leiterin des Praxisreferates als besonders notwendig erwiesen. Diese Verknüpfung leisten vor allem diejenigen Lehrbeauftragten, die die Reflexion der Praktika abhalten. Bei einer Konferenz der am Projektpraktikum beteiligten Lehrbeauftragten mit dem für Praktika zuständigen Dozierenden wird die Praxisrelevanz der geleisteten Praktika reflektiert, um so den Kriterienkatalog für die Praktika weiter zu entwickeln.

Durch die gegenseitige Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen können seit dem Wintersemester 2018/2019 die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Praktische Theologie“ parallel studiert werden (Doppelstudium). Im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Praktische Theologie“ ist unter „Verwendbarkeit“ angegeben, welche Module sich hierfür eignen. Die Anerkennung von Leistungen aus anderen Studiengängen im In- oder Ausland ist in §

16 Abs. 1 der Prüfungsordnung geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in der Prüfungsordnung unter § 16 Abs. 2 geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden beurteilen das Konzept des Studiengangs als inhaltlich sehr gelungen und würdigen insbesondere die Alleinstellungsmerkmale des Studiengangs, u. a. die Schwerpunkte „Praktika/berufsbezogene Identität“ sowie „Berufsbezogene spirituelle Bildung“, die sich über alle Semester erstrecken und dabei fachwissenschaftliche, methodische und spirituelle Kompetenzanteile umfassen. Zudem nehmen die Gutachtenden den Bezug zu Veränderungen der religionspädagogischen und pastoralen Praxis, welche durch die digitalen Medien hervorgerufen werden (Modul 1.32 „Moderne Realität und Medienkompetenz“), positiv zur Kenntnis.

Problematisiert wurde seitens der Gutachtenden die Struktur des Curriculums, welche zu Schwierigkeiten bzgl. der Studierbarkeit (s. § 12 Abs. 5) führt. Auf Basis des Studienverlaufsplans und der Gespräche mit den Studierenden wird deutlich, dass das Modulverständnis nicht transparent abgebildet wird, was unter § 12 Abs. 4 aufgegriffen wird.

Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Studierenden bzgl. der Ausgestaltung der Lehr- und Lernformen sehr zufrieden sind, z. B. hinsichtlich der Praktika und der Organisation der Selbstlernzeit.

Die Gutachtenden nehmen ebenfalls die Möglichkeit eines Doppelstudiums sowie die Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ positiv zur Kenntnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“ (B.A.)**

### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“ umfasst insgesamt acht Semester. Er kann in die drei Abschnitte Grundstudium (1. bis 4. Semester), Auslandsaufenthalt (5. und 6. Semester) und Hauptstudium (7. und 8. Semester) gegliedert werden.

Im Grundstudium (Modulübersicht, dunkel- und hellblaue Markierungen) erwerben die Studierenden breites und integriertes Fachwissen; die im engeren Sinne sozialwissenschaftlichen Module (dunkelblau) korrespondieren mit den Modulen mit dem Schwerpunkt Migration/Integration (hellblau). In drei weiteren Modulen (gelb) erfolgt einerseits die Vorbereitung auf das weitere Studium und andererseits auf das kommende Auslandsjahr, in (fremd-)sprachlicher und (inter-)kultureller Hinsicht.

In Rahmen des obligatorischen Auslandsjahrs gehen die Studierenden an eine der internationalen Partnerhochschulen und studieren dort ein bzw. zwei Semester. Die Entscheidungsfindung für das Auslandsjahr wird im Laufe des zweiten bis vierten Semesters vorbereitet. Die Studierenden werden dabei von den hauptamtlichen Lehrenden sowie von Mitarbeitenden des Instituts für angewandte Forschung und Internationales der Hochschule eng betreut. Wenn Studierende nur ein Semester studieren, absolvieren sie danach und vor Ort ein Praxissemester. Die Möglichkeit der „Splittung“ des Auslandsjahres ist eine Neuerung im vorliegenden Studiengang (s. Selbstbericht S. 9).

Im Hauptstudium werden die Bereiche Sozialwissenschaften und Migration/Integration noch einmal vertieft und kritisch hinterfragt. Auch wird die systemische Methodenkompetenz eingeübt

bzw. angewandt. In zwei Modulen (rot) wird in wissenschaftlicher und in praktischer Hinsicht Sozialforschung betrieben. In einem weiteren Modul (gelb), der Studienreflexion, wird das ganze Studium einschließlich des Auslandsjahrs abschließend diskutiert und bzgl. zukünftiger Anwendungsbereiche und diskursiver Felder erörtert.

Zu den Lehrformen gehören Vorlesungen, Seminare und Übungen (insbesondere bezogen auf die Fremdsprachen und den zweiten Teil des Propädeutikums). Hinzu kommt jeweils ein Kolloquium im Rahmen des Praxismoduls (4.11.BAMI), der Projektarbeit (7.40.BAMI) sowie der Bachelorarbeit (8.10.BAMI). Weitere Lehrformen sind laut Hochschule Diskussionsformate wie Rollenspiele, Filme, Exkursionen etc.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erbrachten Leistungen ist in § 21 Abs. 1 der Prüfungsordnung geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden heben die Entwicklung des zweisprachigen Bachelorstudiengangs positiv hervor und sehen den Studiengang als wichtigen Baustein der Internationalisierungsstrategie der Hochschule. Die Programmverantwortlichen legen den Gutachtenden im Gespräch überzeugend nahe, dass der Mehrwert des Studiengangs, neben der Praxisnähe und Internationalität, in der Interdisziplinarität besteht, da, im Gegensatz zum Schwerpunkt Migration und Integration (s. Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“), die Thematik aus unterschiedlichen Disziplinen beleuchtet wird, z. B. der Soziologie, der Geographie und der Politikwissenschaft.

Ein weiterer Themenschwerpunkt in der Diskussion bestand in der Regelung des obligatorischen Auslandsaufenthalts und der Organisation des Praktikums (s. hierzu § 12 Besonderer Profilanpruch).

Die Lehr- und Lernformen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen. Die Studierenden betonen, dass ihnen im Laufe des Studiums von den Lehrenden viele Denkstöße hinsichtlich unterschiedlicher Theorien und Perspektiven der Disziplinen mitgegeben werden.

Die Gutachtenden betrachten die Anerkennung und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen als adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

### **Dokumentation**

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“ umfasst insgesamt drei Semester. Er ist in sechs Studienbereiche (1. Beratungs- und Casemanagementprojekte, 2. Ethik und Recht in Beratung und Case Management, 3. Beratungsansätze, 4. Case Managementansätze, 5. Non-Profit Organisation, 6. Vertiefungsbereiche) gegliedert. Die zu dem jeweiligen Studienbereich gehörenden Module sind in der Modulübersicht farblich hinterlegt. Die Studierenden schließen ihr Studium mit dem Modul „Master-Thesis“ (15 CP) ab.

Im Studiengang sind keine Praxisanteile vorgesehen. Es werden jedoch unterschiedliche Lehr- und Lernformen eingesetzt, die die Studierenden auf Beratungskontexte vorbereiten, wie z. B. Gruppenarbeiten, Fallarbeiten, Rollenspiele. Des Weiteren werden Textarbeiten, Vorlesungen, Übungen, Präsentationen, Literaturrecherchen, angeleitete Reflexionen sowie Seminare als Lehr- und Lernform angewendet. Zudem werden Studienreisen ins Ausland angeboten, die in Form themenspezifischer Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet werden (z. B. AG Interkulturelles Kompetenztraining; Seminar Soziale Arbeit in Russland).



Die Anerkennung von in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erbrachten Leistungen ist in § 21 Abs. 1 der Prüfungsordnung geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden beurteilen das Konzept des Studiengangs inhaltlich als sehr gelungen. Sie würdigen nach den Ausführungen der Programmverantwortlichen die beschriebenen Informationsveranstaltungen für Studierende, die Möglichkeiten zur Anrechnung und Anerkennung von Leistungen und die Zusammenarbeit des Studiengangs mit einer Stiftung mit dem Ziel, eine Summerschool zu etablieren.

Die Lehr- und Lernformen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen. Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass diese sich aus fachlicher Sicht „gut aufgehoben“ fühlen und sie ausreichend Möglichkeiten finden, ihr erworbenes Wissen und ihre erlangten Kompetenzen zu erproben. Die Gutachtenden nehmen dies ebenfalls positiv zur Kenntnis.

Die Gutachtenden erachten die Anerkennung und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen für adäquat geregelt. Die Studierenden bestätigen, teilweise vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen, dass diese Regelungen angemessen umgesetzt werden, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

## **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Aus Sicht der Gutachtenden sind Mobilitätsfenster grundsätzlich gegeben. Auch sind strukturelle Rahmenbedingungen vorhanden (s. hierzu § 12), die den Studierenden einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im Ausland bzw. im Inland ermöglichen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

##### **Dokumentation**

s. a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule beschreibt für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass sich vor allem das dritte und das sechste Semester des Studiengangs als Mobilitätsfenster eignen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

##### **Dokumentation**

s. a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule erläutert, dass das fünfte Semester sich für ein Auslandsstudium eignet. Die Gutachtenden halten die von der Hochschule beschriebene kontinuierliche, individuelle Beratung durch die Hochschule zur Förderung der Mobilität insbesondere vor dem Hintergrund der Studienstruktur für essentiell.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)**

### **Dokumentation**

Ein obligatorisches Auslandsjahr ist im 5. und 6. Semester vorgesehen. Abgesehen vom viersemestrigen Modul „Sprachkompetenz“ (1. bis 4. Semester) werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Das Mobilitätsfenster der outgoing Studierenden korrespondiert mit der zu erwartenden Mobilität von incoming Studierenden seitens der Partnerhochschulen. Bisher unterhält der Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften Kooperationen mit Hochschulen in Irland, Japan, Lettland, den Niederlanden, Polen, Russland, Schweden und der Schweiz (Selbstbericht S. 9).

Damit sich ausländische Studierende am Studienort und in der Hochschule zurechtfinden, werden sie durch studentische Paten (Study-Buddy-Programm) unterstützt. Eine wechselseitige Mobilität der in- und ausländischen Lehrenden in Form von Kurzzeitdozenturen ist am Fachbereich und im Studiengang sehr erwünscht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden nehmen die Erläuterungen der Programmverantwortlichen und der Studierenden zur Kenntnis und verweisen aufgrund des hohen Stellenwerts des Auslandsaufenthalts auf die notwendige Transparenz der Organisation dieses Mobilitätsfensters (s. hierzu Auflage Kriterium § 12). Aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen (s. studiengangsübergreifende Aspekte) und der beschriebenen Kooperationen mit Hochschulen im Ausland sehen die Gutachtenden die Möglichkeiten grundsätzlich als gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

### **Dokumentation**

Aufgrund der dreisemestrigen Struktur des Studiengangs sind regelhaft keine längeren Zeiträume für Mobilität vorgesehen. Für den vorliegenden Studiengang sind Kooperationen mit 14 Partnerhochschulen im Kontext von Studienreisen relevant, zu deren Vor- und Nachbereitung Lehrveranstaltungen angeboten werden. Laut Hochschule wird darauf geachtet, dass entsprechende Einrichtungen und Institutionen, die Gegenstand des Masterstudiengangs sind, vor Ort besucht werden können und ein Austausch mit den dort arbeitenden Professionellen ermöglicht werden kann. Ebenso sind die Studierenden und Lehrenden gehalten, entsprechende Inhalte etc. in Form von Präsentationen und Vorträgen, bspw. zu Beratungsmethoden und -ansätzen, darzustellen. Die Studienreisen sind ein Angebot der Fakultät, entstehende Kosten können über das Förderprogramm Erasmus + oder den DAAD gedeckt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen (s. Studiengangübergreifende Aspekte) und der beschriebenen Kooperationen mit Hochschulen im Ausland sehen die Gutachtenden die Möglichkeiten der Mobilität grundsätzlich (wenn auch eingeschränkt) gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule hat für jeden Studiengang eine Lehrverflechtungsmatrix sowie Profilbeschreibungen zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus jeder Lehrverflechtungsmatrix gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die Semesterwochenstunden (SWS), die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor.

Die Auswahl der hauptamtlichen Lehrenden richtet sich nach den Einstellungskriterien von § 49 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes und erfolgt in hochschulüblichen Berufungsverfahren, die in einer Berufsordnung der Hochschule geregelt sind. Die Lehrbeauftragten werden von den hauptamtlich Lehrenden ausgewählt, in deren Lehrgebieten sie tätig sind. Gibt es keine fachliche Zuständigkeit wählen die Dekanin bzw. der Dekan aus. Die Voraussetzungen, die Lehrbeauftragte erfüllen müssen, richten sich nach der Verwaltungsvorschrift „Lehraufträge an den Universitäten des Landes“ (vom 21.01.2002), gültig für das Land Rheinland-Pfalz.

Die Hochschule ist Mitglied des Hochschulevaluierungsverbands Südwest e.V. Ihre Lehrenden können kostenfrei an den hochschuldidaktischen Programmen teilnehmen sowie das Rheinland-Pfalz-Zertifikat für Hochschuldidaktik erwerben.

#### **Studiengangübergreifende Bewertung**

Das Gutachtergremium erachtet das Lehrpersonal der Fakultät als fachlich sehr gut aufgestellt. Aufgrund der auch von den Studierenden positiv hervorgehobenen fachlichen und praxisbezogenen Qualifizierung der Lehrenden sehen die Gutachtenden die Realisierung der Qualifikationsziele als sichergestellt. Durch die Berufsstrategie der Fakultät halten die Gutachtenden die Nachhaltigkeit des Lehrangebots für sichergestellt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Im Studiengang sind 20 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 602 SWS an Lehre insgesamt 68,4 % SWS (412 SWS) abdecken. Die Lehrbeauftragten decken 31,6 % (192 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Sommersemester 2019 und im Wintersemester 2019/2020 betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:28. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang liegt bei 68 % (409 SWS).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden betonen das Engagement der Lehrenden und der Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“. Sie sehen alle für die den Studiengang notwendigen Inhalte bzw. Schwerpunkte durch die unterschiedlichen Denominationen (u. a. Migration und Integration) abgebildet und bewerten die relativ hohe Quote der professoralen Lehre als sehr positiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

### **Dokumentation**

Im Studiengang sind fünf hauptamtliche Lehrende des Fachbereichs Praktische Theologie (146 SWS/82,5 %) und zusätzlich acht hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften tätig, die weitere 14 SWS (7,9 %) abdecken. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang ist identisch mit dem Lehranteil der hauptamtlich Lehrenden und beträgt 90,4 % (160 SWS). Die Lehrbeauftragten decken 17 SWS (9,6 %) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Wintersemester 2018/2019 betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:12.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden betonen das Engagement der Lehrenden, insbesondere in Anbetracht der Synergien zwischen dem vorliegenden Studiengang und dem Studiengang „Soziale Arbeit“ sowie der Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs „Praktische Theologie“. Sie sehen alle für die den Studiengang notwendigen Inhalte bzw. Schwerpunkte durch die unterschiedlichen Denominationen (u. a. zwei Professuren Medienpädagogik und Kommunikationswissenschaft) abgebildet und bewerten die hohe Quote der professoralen Lehre als sehr positiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)**

### **Dokumentation**

Im Studiengang sind acht hauptamtliche Lehrende tätig, die von denen im Studiengang zu erbringenden 26 SWS an Lehre pro Semester 71 % (92 SWS) abdecken. Die Lehrbeauftragten decken 29 % (38 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation einer Kohorte betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:15. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 71 % (92 SWS).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden betonen das Engagement der Lehrenden und der Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“. Sie sehen alle für die den Studiengang notwendigen Inhalte bzw. Schwerpunkte durch die unterschiedlichen Denominationen (v. a. Migration und Integration) abgebildet und bewerten die relativ hohe Quote der professoralen Lehre als sehr positiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

## **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

## **Dokumentation**

Im Studiengang sind zehn hauptamtliche Lehrende tätig, die von der im Studiengang zu erbringenden 88 SWS an Lehre pro Semester insgesamt 78 % (69 SWS) abdecken. Die Lehrbeauftragten decken 22 % (19 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation in einem Studienjahr betrug bei Vollaustauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:30. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 78 % (69 SWS).

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden betonen das Engagement der Lehrenden und der Studiengangsleitung des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“. Sie sehen alle für die den Studiengang notwendigen Inhalte bzw. Schwerpunkte durch die unterschiedlichen Denominationen (z. B. Methoden Sozialer Arbeit; Psychologie und Interventionslehre Sozialer Arbeit) abgebildet und bewerten die relativ hohe Quote der professoralen Lehre als sehr positiv.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte und Sachmittel stehen im Rahmen des Fachbereichs und des Hochschulhaushalts zur Verfügung. Drittmittel werden bisher nur für Forschungsprojekte, aber nicht für Studiengänge eingeworben. Seit 2018 ist eine Stelle für Fundraising im Beschäftigungsumfang von 50 % der Normalarbeitszeit eingerichtet worden, um für Mittel über die Grundfinanzierung hinaus Spielräume erwirtschaften zu können.

Die Hochschule verfügt über vier Hörsäle mit 95 bis 160, 17 Seminarräume mit 25 bis 50 und neun Gruppenräume mit 18 bis 24 Plätzen. Die Hochschule verfügt in zwei Räumen über 28 Rechnerplätze, die für alle Studierenden, sobald sie ihre Berechtigung erhalten haben, während der Werktagen und an Samstagen mit Lehrveranstaltungen nutzbar sind. Hinzu kommt das Angebot eines hochschulweiten WLAN mit Internetzugang, das seit dem Sommersemester 2009 in Betrieb ist.

Die Bibliothek verfügt über insgesamt ca. 50.000 Bücher und ca. 105 wissenschaftliche Fachzeitschriften, digital über 623 E-Books, 18 E-Journals und sechs Datenbanken. Zum Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften gehören 16.800 Bücher und 42 laufende Zeitschriften, 11 E-Journals und 2 Datenbanken.

Die Bibliotheksöffnungszeiten sind in der Vorlesungszeit Montag bis Mittwoch und Freitag 9:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 9:00 bis 18:00 Uhr, in der vorlesungsfreien Zeit an allen genannten Tagen bis 13:00 Uhr. Studentische Arbeitsplätze stehen in der Bibliothek und in den Computerräumen zur Verfügung.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Im Gespräch mit den Studierenden der vorliegenden Studiengänge wurde deutlich, dass mehr studentische Arbeitsplätze, insbesondere PC-Arbeitsplätze sowie Arbeitsplätze für Gruppenarbeiten, geschaffen werden sollten. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dahingehend, mehr PC-Arbeitsplätze sowie Arbeitsplätze für Gruppenarbeiten zu schaffen. Nach den Erläuterungen der Studierenden bzw. auf Basis der eingereichten Unterlagen bzgl. der studiengangspezifischen Literatur stellen die Gutachtenden fest, dass relevante Literatur in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, jedoch der Zugang zur Online-Literatur aufgrund einer nicht durchgängig funktionierenden Verbindung eingeschränkt ist. Die Gutachtenden empfehlen der Hoch-

schule den Zugang zu aktueller, wissenschaftlicher Literatur über das Internet sicherzustellen. Nach Ansicht der Gutachtenden sollte ebenfalls eine bibliothekarische Fachkraft eingestellt werden, um sicherzustellen, dass die Studierenden während der Öffnungszeiten Zugang zur Literatur haben.

### **Studiengangübergreifender Entscheidungsvorschlag**

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten mehr PC-Arbeitsplätze sowie Arbeitsplätze für Gruppenarbeiten geschaffen werden.
- Der Zugang zu aktueller, wissenschaftlicher Literatur über das Internet sollte sichergestellt werden.
- Es sollte eine bibliothekarische Fachkraft eingestellt werden, um sicherzustellen, dass die Studierenden während der Öffnungszeiten Zugang zur Literatur haben.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

s. a) Studiengangübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

s. a) Studiengangübergreifende Bewertung

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

s. a) Studiengangübergreifender Entscheidungsvorschlag

### **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Den Studierenden des Studiengangs „Praktische Theologie“ stehen 23 theologische Fachzeitschriften, 711 E-Books, davon 23 theologische Titel, sowie sechs Datenbanken zur Verfügung.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

s. a) Studiengangübergreifende Bewertung

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

s. a) Studiengangübergreifender Entscheidungsvorschlag

### **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)**

#### **Dokumentation**

s. a) Studiengangübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

s. a) Studiengangsübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

s. a) Studiengangsübergreifender Entscheidungsvorschlag

## **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

### **Dokumentation**

s. a) Studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

s. a) Studiengangsübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

s. a) Studiengangsübergreifender Entscheidungsvorschlag

## **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Prüfungsformen sind in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge definiert und geregelt.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Im Gespräch mit den Studierenden aller Studiengänge zeigte sich, dass diese über kein adäquates Verständnis bezogen auf die verschiedenen Prüfungsformen verfügen, insbesondere weil diese in den jeweiligen Studiengängen unterschiedlich verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die Formate Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ und „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“ sowie den Masterstudiengang, gleichwohl sind diese in den jeweiligen Prüfungsordnung geregelt (s. Prüfungsordnung BA/MA Soziale Arbeit § 9 bis § 13; Prüfungsordnung BA „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“ § 8 bis § 13). Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dahingehend, speziell die Studienleistungen als Prüfungsform in Abgrenzung zu Prüfungsleistungen den Studierenden zu Studienbeginn transparent zu vermitteln. Gegebenenfalls sollte die Prüfungsordnung diesbezüglich definitorisch und sprachlich angepasst werden.

### **Studiengangsübergreifender Entscheidungsvorschlag**

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Unterscheidung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Prüfungsform sollte den Studierenden zu Studienbeginn transparent vermittelt werden. Gegebenenfalls sollte die Prüfungsordnung definitorisch und sprachlich angepasst werden.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Insgesamt sind 22 Prüfungen zu absolvieren.

Im ersten Semester leisten die Studierenden zwei schriftliche Prüfungsleistungen und eine schriftliche Studienleistung ab, im zweiten Semester jeweils zwei schriftliche Prüfungsleistungen und Studienleistungen, im dritten Semester sechs schriftliche Prüfungsleistungen, fünf schriftliche Prüfungsleistung sowie eine schriftliche Studienleistung im vierten Semester, eine schriftliche Studienleistung zum Ende der Praxisphase im fünften Semester, zwei schriftliche Prüfungsleistungen und eine schriftliche Studienleistung im sechsten Semester, zwei schriftliche Prüfungsleistungen, vier schriftliche Studienleistungen eine mündliche Prüfung im siebten Semester sowie die Bachelor-Arbeit, die im sechsten oder siebten Semester verfasst wird.

Eine verlängerte Bearbeitungszeit bei Modulprüfungen für Studierende mit Behinderung ist in der PO BA/MA Soziale Arbeit in § 8 Abs. 7 geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aufgrund der hohen Anzahl an schriftlichen Prüfungen bzw. Studienleistungen empfehlen die Gutachtenden, die Modulprüfungen hinsichtlich ihrer Kompetenzorientierung zu überarbeiten. Im Gespräch mit den Studierenden wurde seitens der Studierenden insbesondere eine sehr hohe Prüfungslast in dem sechsten und siebten Semester moniert (s. hierzu § 12 Studierbarkeit).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulprüfungen könnten in Hinblick auf ihre Kompetenzorientierung überarbeitet werden.

### **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung in § 6 bis § 10 definiert und geregelt. Im Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang „Praktische Theologie“ sind die einzelnen Prüfungen festgelegt. Insgesamt sind 25 Modulprüfungen (darin enthalten sind zwei Modulteilprüfungen im Modul 1.5) zu absolvieren. Folgende Auflistung bezieht sich auf mündliche bzw. schriftliche Modulprüfungen: im ersten Semester zwei Prüfungen, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester sechs Prüfungen sowie jeweils vier Prüfungen im vierten, fünften und sechsten Semester. Im sechsten Semester wird zusätzlich die Bachelor-Arbeit verfasst.

Eine verlängerte Bearbeitungszeit bei Modulprüfungen für Studierende mit Behinderung ist in der PO Praktische Theologie in § 6 Abs. 7 geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden ist der Prüfungsmix von mündlichen und schriftlichen Prüfungen im vorliegenden Studiengang vorhanden und wird von den Studierenden ebenfalls für gut befunden. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule die Teilprüfungen durch modulbezogene, kompetenzorientierte Prüfungsformen ersetzt und alle relevanten Unterlagen (Modul-



handbuch, Modulübersicht, Studienverlaufsplan) aktualisiert, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)**

### **Dokumentation**

Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung in § 8 bis § 14 definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Insgesamt sind 17 Prüfungen zu absolvieren.

Im ersten Semester leisten die Studierenden vier schriftliche Prüfungen ab, im zweiten Semester drei schriftliche Prüfungen, im dritten Semester vier schriftliche und eine mündliche Prüfungen, im vierten Semester drei mündliche Prüfungen und eine schriftliche Prüfung, im fünften bzw. sechsten Semester eine schriftliche Prüfung zum Ende des Auslandsjahres, drei mündliche Prüfungen und eine schriftliche Prüfung im siebten Semester, im achten Semester drei mündliche Prüfungen und eine schriftliche Prüfung sowie die Bachelor-Arbeit, die im siebten oder achten Semester verfasst wird.

Eine verlängerte Bearbeitungszeit bei Modulprüfungen für Studierende mit Behinderung ist in der PO des vorliegenden Studiengangs in § 8 Abs. 7 geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden ist der Prüfungsmix im vorliegenden Studiengang adäquat und wird von den Studierenden ebenfalls für gut befunden. Die Gutachtenden regen an, die Prüfungen hinsichtlich der Kompetenzorientierung kontinuierlich zu überprüfen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

### **Dokumentation**

Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung in § 8 bis § 14 definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Insgesamt sind 13 Prüfungen zu absolvieren.

Im ersten Semester leisten die Studierenden eine schriftliche und eine mündliche Prüfung ab, zu Beginn des zweiten Semesters zwei schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung und zum Ende des zweiten Semesters zwei mündliche Prüfungen, im dritten Semester eine schriftliche Prüfung, drei Studienleistungen, zwei mündliche Prüfungen sowie die Master-Thesis, die im zweiten und dritten Semester verfasst wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden ist der Prüfungsmix im vorliegenden Studiengang adäquat und wird von den Studierenden ebenfalls für gut befunden. Die Gutachtenden regen an, die Prüfungen hinsichtlich der Kompetenzorientierung kontinuierlich zu überprüfen. Im Gespräch mit den

Studierenden wurde seitens der Studierenden die sehr hohe Prüfungslast, bezogen auf das dritte Semester moniert (s. hierzu § 12 Studierbarkeit).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Der Workload der Studierenden aller Studiengänge wird laut Hochschule sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Absolvierendenevaluation erhoben. Eine Workload-Erhebung wurde bisher jedoch erst einmal durchgeführt (s. hierzu auch § 14).

#### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Ein Schwerpunkt der Diskussionen vor Ort waren die fehlenden Workload-Erhebungen, deren Umsetzung aus Sicht der Gutachtenden im Sinne der kontinuierlichen Beobachtung des Workloads der Studiengänge erforderlich ist. Im nachgereichten Qualitätsmanagementkonzept dokumentiert die Hochschule, dass derzeit im Senatsausschuss für Qualität der entsprechende Fragebogen überarbeitet und die Frage geprüft wird, wie die studentische Arbeitsbelastung (Workload) zusätzlich im Fragebogen oder gesondert erhoben werden kann. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis und empfehlen die Umsetzung dieses neu entworfenen Workload-Fragebogens im Zeitraum der Akkreditierung.

Die Studierenden der vier Studiengänge heben die grundsätzlich gute Betreuung durch die Studiengangsleitungen und Programmverantwortlichen sowie den persönlichen Kontakt zu den Lehrenden positiv hervor. Gleichwohl monieren die Studierenden eine mangelnde Transparenz bzgl. der Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule, z. B. in Bezug auf die Organisation von Prüfungsleistungen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, die Zuständigkeiten der Hochschule zu klären und den Studierenden themenspezifisch transparent zu vermitteln.

#### **Studiengangsübergreifender Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der neu entworfene Fragebogen zur Erhebung des Workloads sollte im Zeitraum der Akkreditierung in allen Studiengängen ein- und umgesetzt werden.
- Die Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule bezogen auf die oben genannten Bereiche sollten geklärt und den Studierenden themenspezifisch transparent vermittelt werden.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, die Prüfungsformen sowie der jeweilige Zeitpunkt der Prüfung der einzelnen Module hervorgehen. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Wiederholung der Modulprüfung ist zweimal möglich, die der Bachelorarbeit ist einmal möglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierenden verweisen auf eine sehr gute Betreuung seitens der Lehrenden und heben das Engagement und Interesse der Studiengangsleitung gegenüber den Studierenden positiv hervor. Die Studierenden betonen, dass generell individuelle Lösungen getroffen werden können.

Den Erläuterungen der Studierenden des Schwerpunkts Migration und Integration zufolge ist jedoch die Überscheidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen nicht immer gewährleistet (s. hierzu § 12 Curriculum).

Im Gespräch mit den Studierenden des vorliegenden Studiengangs wird deutlich, dass diese die ersten vier Semester als gut studierbar hinsichtlich der Prüfungslast einschätzen, jedoch insbesondere das sechste und siebte Semester als große Belastung wahrnehmen. Die Studierenden berichten hinsichtlich der ungleichmäßigen Prüfungsverteilung, dass einige Studierende ihr Studium verlängern müssten. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule daher, die Prüfungslast im Sinne der Studierenden gleichmäßiger über die Semester zu verteilen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Prüfungslast sollte im Sinne der Studierenden gleichmäßiger über die Semester verteilt werden.

## **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsformen sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Wiederholung der Modulprüfung ist zweimal möglich, die der Bachelorarbeit ist einmal möglich. Die vergleichsweise geringe Zahl der Studierenden im Fachbereich erlaubt es, Studierende, die eine Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden haben, anzusprechen, um sie bei der Suche nach Ursachen und Lösungsstrategien zu unterstützen.

Der Studiengang kann auch berufsbegleitend auf Basis einer individuell geregelten Studienzeit und -struktur studiert werden. Besonderes Augenmerk bzgl. der Betreuung der Studierenden wird von Seiten der Hochschule und Studiengangverantwortlichen auf die Studieneingangspha-

se gelegt. Mehrere Bausteine, die vom Mentoring durch Mitstudierende höherer Semester bis zur Studienwoche reichen, sollen die Studierfähigkeit verbessern und den Übergang von Schule/Beruf ins Studium erleichtern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der Studierbarkeit aufgrund der transparenten Strukturierung des Studiengangs, der Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen, sowie durch diverse Betreuungsangebote für Studierende gegeben. Im Gespräch mit den Studierenden des vorliegenden Studiengangs wird jedoch deutlich, dass die Prüfungslast aufgrund von Modulteilprüfungen sehr hoch ist. Zudem monieren die Studierenden, dass der Zeitpunkt der anstehenden Prüfungen immer stets am Ende des Semesters stattfindet, sodass an mehreren Tagen hintereinander viele Prüfungen absolviert werden müssen. Im Zuge der Anpassung der Modulstruktur (§ 12 Abs. 4) müsste nach Ansicht der Gutachtenden der Zeitpunkt der stattfindenden Prüfungen angepasst werden.

Die Studierenden verweisen auf eine grundsätzlich sehr gute Betreuung seitens der Lehrenden und heben das Engagement und Interesse der Studiengangsleitung gegenüber den Studierenden positiv hervor. Vor Ort merken die Studierenden jedoch kritisch an, dass die notwendigen Absprachen zwischen dem jeweiligem (Träger-) Bistum und der Hochschule bzgl. der Studiengangsstruktur und -inhalte nicht immer gut funktionieren. So kommt es laut Studierenden z. B. zu inhaltlichen des Hochschulcurriculums im Rahmen der Lehrveranstaltungen und der Wochenendseminare zu Dopplungen. Die Gutachtenden regen die Hochschule dahingehend an, die Kommunikation bzw. Absprachen mit dem jeweiligem (Träger-)Bistum organisatorisch und inhaltlich zu verbessern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Zuge der Anpassung der Modulstruktur (§ 12 Abs. 4) könnte der Zeitpunkt der stattfindenden Prüfungen angepasst werden.

## **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)**

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, die Prüfungsform sowie der Zeitpunkt der Prüfung der jeweiligen Module hervorgehen. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Wiederholung der Modulprüfung ist zweimal möglich, die der Bachelorarbeit ist einmal möglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der Studierbarkeit aufgrund der transparenten Strukturierung des Studiengangs und der Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen grundsätzlich gegeben. Die Studierenden verweisen auf eine sehr gute Betreuung seitens der Lehrenden und heben das Engagement und Interesse der Studiengangsleitung gegenüber den Studierenden positiv hervor. Die Studierenden betonen, dass generell individuelle Lösungen getroffen werden können. Nach Ansicht der

Gutachtenden wird jedoch die Studierbarkeit erschwert durch die mangelnde bzw. transparente Organisation der Theorie- und Praxisphasen im Ausland (s. § 12 Besonderer Profilanpruch), die von den Studierenden kritisiert wurden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, die Prüfungsformen sowie der jeweilige Zeitpunkt der Prüfung der Module hervorgehen. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Wiederholung der Modulprüfung ist zweimal möglich, die der Masterarbeit ist einmal möglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen thematisieren die Gutachtenden die insgesamt hohe Arbeitsbelastung im Studiengang, insbesondere in Anbetracht der längeren Regelstudienzeit (4,6 statt 3 Semester). Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass das Studium schwer in der Regelstudienzeit zu absolvieren ist. Im Gespräch wird deutlich, dass die Prüfungslast in den ersten beiden Semester, insbesondere durch den Zeitpunkt der Prüfungen, und im dritten Semester, insbesondere durch die Masterarbeit, recht hoch ist. Den Gutachtenden wird im Gespräch nachvollziehbar erläutert, dass weniger die Anzahl der Prüfungen, sondern der grundsätzlich kompakte Studienverlauf (s. § 12 Abs. 5) Grund ist für die hohe Belastung. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, den Zeitpunkt der Prüfungen sowie die Auswahl der Prüfungen hinsichtlich der Kompetenzorientierung zu überdenken und anzupassen.

Grundsätzlich erachten die Studierenden die zeitliche Lage der Veranstaltungen bzw. Seminare für gut, merken jedoch an, dass aufgrund der Arbeitsbelastung eine Berufstätigkeit nur eingeschränkt möglich ist. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dementsprechend, den Studierenden eine maximal 50 % Berufstätigkeit neben dem Studium zu empfehlen. Zudem regen die Gutachtenden an, den Studiengang als berufsbegleitenden Studiengang zu profilieren. Die Studierenden merken positiv im Gespräch an, dass das Engagement der Studierenden seitens der Hochschule wertgeschätzt und die Anerkennung von Leistungen gut umgesetzt wird. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis. Zudem ist aus Sicht der Gutachtenden die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen vorhanden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Zeitpunkt der Prüfungen sowie die Auswahl der Prüfungen hinsichtlich der Kompetenzorientierung sollte überdacht und angepasst werden.
- Den Studierenden sollte eine maximal 50 % Berufstätigkeit neben dem Studium empfohlen werden.

## **Besonderer Profilspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)**

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat den Studiengang „international“ profiliert. Die Hochschule hat nach ihren Angaben ihr Netzwerk von Partnerhochschulen und Praxispartnern im In- und Ausland in den vergangenen Jahren erheblich vorangetrieben und mit Erfolg vergrößert. Hauptamtlich Lehrende betreuen und beraten Studierende bzgl. ihrer angestrebten Studien- und Praxisvorhaben intensiv und persönlich. Darüber hinaus steht in der Verwaltung und Beratung eine Person des Instituts für angewandte Forschung und internationale Beziehungen der Hochschule zur Verfügung. In der Vorbereitung werden den Studierenden Informationsveranstaltungen, Präsentationen der Auslandserfahrungen von Studierenden sowie persönliche Termine angeboten. Die Betreuung beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Vorbereitung und Auswahl der Auslandsstandorte: Studierende werden auch während des Aufenthalts beratend unterstützt, wie z.B. bei der Kurswahlwechsel.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass diese im Auslandsjahr ein sehr großes persönliches Entwicklungspotential sehen. Sie merken positiv an, dass es zwei Veranstaltungen gab, an denen Partnerhochschulen vorgestellt wurden. Große Unzufriedenheit gibt es jedoch laut Studierenden bzgl. der Organisation der im Ausland absolvierten Theorie- und Praxisphasen. Aus Sicht der Gutachtenden wurde in den Gesprächsrunden zudem die inhaltliche Verzahnung zwischen den Schwerpunkten Praxis und Internationales nicht deutlich. Zum einen regen die Gutachtenden die Hochschule an, den Studierenden die Organisation des 5. und 6. Semesters bzgl. der Gestaltung des Auslandsaufenthalts, transparenter zu vermitteln: z. B. durch die Erstellung einer Liste an Partnerhochschulen im Ausland. Zum anderen halten es die Gutachtenden aufgrund der hohen Gewichtung (Prüfungsordnung § 4 Abs. 1) des Auslandsaufenthalts im Studiengangprofil für notwendig, die Anforderungen an die ausländischen (Praxis-)Kooperationspartner (sachliche und personelle Ausstattung, zu absolvierendes Aufgabenspektrum für die Studierenden, Betreuung) und an die Qualifikation der Praxisbetreuer zu definieren und zu verschriftlichen. Diesen Aspekten wurde nach Ansicht der Gutachtenden im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung Rechnung getragen: zum einen wurde im neu entworfenen Studienplan unter § 7 („Studienorganisation“) die Organisation der Praxis im Studienverlauf verdeutlicht, zum anderen wurde im Rahmen des „Internship Agreements“ die Pflichten der Praxisstelle sowie die Tätigkeitsbereiche der Studierenden geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula der Studiengänge am Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften und Anpassungen an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen erfolgen durch die ständige Teilnahme an entsprechenden Diskussionen auf den Ebenen des Fachbereichs, der Hochschule und in den wissenschaftlichen, beruflichen und hochschulischen, nationalen und internationalen Verbänden. Die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen auf Hochschulebene wird im Rahmen von studiengang-internen Kollegialkonferenzen, an denen alle hauptamtlich Lehrenden teilnehmen und die mindestens zweimal im Semester stattfinden, thematisiert. Als institutionelles Mitglied des Hochschulevaluierungsverbands Süd-West und dessen Sparte Hochschuldidaktik sind die Studiengänge insbesondere auch in hochschuldidaktische Diskussionen eingebunden. Die didaktische Adäquanz wird ferner durch schriftliche Evaluierungen, regelmäßige Semestergespräche, Teilnahme der Lehrenden an hochschuldidaktischen Weiterbildungen und die hochschulinterne Einrichtung „Gemeinsam Lehre verbessern“ (GLV) sichergestellt.

Über die Hochschule hinaus sind die Lehrenden bzw. ist der Fachbereich Mitglied zahlreicher Verbände, die in dem studiengangspezifischen Teil dokumentiert werden.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Die Forschungsaktivitäten der Hochschule und des Fachbereichs haben mit der Gründung des Instituts für Angewandte Forschung und Internationale Beziehungen laut Hochschule im Jahre 2009 deutlich zugenommen. Die entsprechenden Forschungsverfahren und -ergebnisse fließen über die beteiligten Lehrenden in die Lehre ein. Hauptamtlich Lehrende besuchen zudem die jährliche Konferenz der European Association of Schools of Social Work, deren Mitglied der Fachbereich ist. Zweimal im Jahr nimmt ein Vertreter des Studiengangs, im Regelfall die Studiengangsführung, an den dreitägigen Tagungen des nationalen Fachbereichstags Soziale Arbeit teil und berichtet davon in den erwähnten Kollegialkonferenzen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit den beschriebenen Instrumenten stehen aus Sicht der Gutachtenden Mittel zur Verfügung, mit denen das Curriculum regelmäßig überprüft und angepasst wird. Zudem halten die Gutachtenden den nationalen sowie internationalen Austausch der Hochschule zur Sicherung des Forschungsbezugs, insbesondere auch in Anbetracht des gesetzten Schwerpunkts im Studiengang, für essentiell.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Die in allen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und Kompetenzen werden von den Lehrenden permanent auf ihre Aktualität und wissenschaftliche Relevanz geprüft. Dies geschieht durch den Rückgriff auf Fachliteratur, die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, den kollegialen Austausch, Rückmeldungen aus der pastoralen Praxis in den Diözesen, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und vieles mehr. Die internationalen Kontakte tragen ebenfalls dazu bei, Qualität und Aktualität der eigenen Lehre zu gewährleisten.

Im Rahmen der kontinuierlichen Überprüfung der fachlich inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze erläutert die Hochschule Veränderungen im Selbstbericht (S.

10). Hierfür wurden u. a. diverse Feedback-Runden einberufen und im Kollegium entsprechende Diskurse geführt.

Durch die Kooperation mit dem Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften ist ein Doppelstudium der Sozialen Arbeit und der Praktischen Theologie möglich geworden, um das interdisziplinäre Verständnis der Studierenden zu fördern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen. Neben der Orientierung am Berufsbild der Gemeindefereenten/-innen wurde der Studiengang bspw. für Studieninteressierte geöffnet, die Praktische Theologie studieren, um einen anderen Beruf in kirchlich-theologischen Handlungsfeldern zu ergreifen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)**

### **Dokumentation**

Über die Hochschule hinaus sind die Lehrenden und/oder ist der Fachbereich Mitglied zahlreicher Verbände:

- Deutscher Hochschulverband (DHV),
- Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS),
- Deutsche Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW),
- European Sociological Association (ESA),
- University Association for Contemporary European Studies (UACES),
- British Association for Slavic and East European Studies (BASEES),
- Royal Society of Arts (RSA),
- International Federation of Catholic Universities (IFCU), Refugee and Migrant Education Network (RME),
- Centre for Transcultural Writing and Research,
- Research Group on Europe and Globalisation, Arbeitskreis Europäische Integration (AEI),
- Netzwerk Fluchtforschung, Rat für Migration (RfM).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen. In Anbetracht des internationalen Profils halten die Gutachtenden den nationalen und internationalen Austausch der Hochschule für essentiell. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule diesbezgl. an, die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auf Basis der nationalen und internationalen Diskurse transparenter darzustellen, z. B. inwiefern die Mitgliedschaften unmittelbar und konkret für den vorliegenden Studiengang genutzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule könnte transparenter darstellen, inwiefern die Mitgliedschaften unmittelbar und konkret für den vorliegenden Studiengang zur Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen beitragen.

## **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

### **Dokumentation**

Über die Hochschule hinaus sind die Lehrenden und/oder ist der Fachbereich Mitglied folgender Verbände:

- Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA; wissenschaftlich/national),
- Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE; wissenschaftlich/national),
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH; beruflich/national),
- Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC),
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPS),
- International Federation of Social Workers (IFSW; beruflich/international),
- Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS; hochschulisch/national),
- European Association of Schools of Social Work (EEASW, hochschulisch/international).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen. In Anbetracht des anwendungsorientierten Profils halten die Gutachtenden den nationalen, internationalen sowie transdisziplinären Austausch der Hochschule für essentiell. Die Gutachtenden regen die Hochschule diesbezgl. an, die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auf Basis der unterschiedlichen Diskurse transparenter darzustellen, z. B. inwiefern die Mitgliedschaften unmittelbar und konkret für den vorliegenden Studiengang genutzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule könnte transparenter darstellen, inwiefern die Mitgliedschaften unmittelbar und konkret für den vorliegenden Studiengang zur Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen beitragen.

## **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

2018 hat die Hochschule eine „Teilsatzung zum Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem“ verabschiedet und damit erstmalig ein für die Hochschule insgesamt, alle Fachbe-

reiche, die wissenschaftlichen Einrichtungen, die Betriebseinheiten und die Verwaltung geltendes System etabliert, das nun strukturiert und kontinuierlich durch den entsprechenden Senatsausschuss für Qualität und den Qualitätsbeauftragten konkretisiert werden wird.

Für die Lehre erfolgt die Qualitätssicherung und -entwicklung wie bei allen anderen Prozessen gemäß der Teilsatzung. Instrumente der Selbstevaluation sind qualitative Diskussionen zwischen Studierenden und Lehrenden in der regelmäßigen Arbeitsgruppe „Gemeinsam Lehre verbessern (GLV)“ sowie in der Fachbereichskonferenz.

Durch die Lehrevaluationen gibt jedes Semester veranstaltungs- und studiengangsbezogene Ergebnisse. Die studiengangsbezogenen Ergebnisse werden, auch wenn sie nur bedingt Rückschlüsse auf den gesamten Studiengang erlauben, in den Studiengängen entsprechenden Fachbereichskonferenzen besprochen. Gegebenenfalls werden Maßnahmen abgeleitet, die sich auf Lehrveranstaltungen im Studiengang insgesamt oder auf deren räumliche, zeitliche oder sonstige Rahmenbedingungen beziehen.

Absolvierendenbefragungen wurden laut Hochschule bisher einmal durchgeführt, es ist geplant, diese ab dem kommenden Jahr alle zwei Jahre durchzuführen.

Ab dem Sommersemester 2020 wird für alle Studiengänge der Hochschule erstmals online eine Absolvierendenbefragung, die ab dann systematisch alle zwei Jahre durchgeführt werden soll, erfolgen. Inhalt und Verfahren der Befragung wurden mit dem Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung der Universität Mainz erarbeitet, das auf Anfrage für alle Mitglieder des Hochschulevaluierungsverbands tätig wird.

Eine Workload-Erhebung wurde bisher ebenfalls nur einmal durchgeführt. Die Frage des Workloads gehört zum Inhalt der Absolvierendenbefragung. Die Praxisrelevanz des Studiums soll durch die Absolvierendenbefragungen geprüft werden, die u.a. den Verbleib und ersten Berufsweg der Befragten erheben. Da das Praxisreferat in ständigem Kontakt zu anleitenden Personen während des Praktikums in den sozialen Einrichtungen steht, ergibt sich ein Bild zur Beurteilung der Praxisrelevanz aus der Sicht verschiedenster Einrichtungen und Träger.

Zur Selbstevaluation gemäß der Teilsatzung gehört, neben der Evaluation durch studentische Befragungen, auch das Monitoring anhand von Studienkennzahlen entlang des studentischen Lebenszyklus. Erhoben werden: Zahl der Bewerbungen, Zahl der Zulassungen, wahrgenommene Urlaubs- und Auslandssemester, Zahl der Studienabbrüche bzw. Zahl der vorzeitigen Exmatrikulationen, die Studiendauer etc. Auf die spezifischen Studiengänge bezogene relevante Angaben zu Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Abbruchquoten, Absolvierendenzahlen, Abschluss nach Regelstudienzeit sind den studiengangsspezifischen Anlagen der statistischen Daten („Statistik“) zu entnehmen.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Das Gutachtergremium bewertet die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung in Anbetracht des neu eingereichten Qualitätsmanagementkonzepts und der Teilsatzung perspektivisch positiv. Jedoch empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, auch die Workloaderhebungen, Verbleibstudien und Lehrevaluationen bezogen auf die Studiengänge zu dokumentieren, zu systematisieren und auszuwerten. Aus Sicht der Gutachtenden sollte ebenfalls der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen der Absolvierenden- sowie Lehrveranstaltungsbefragungen gegenüber den Beteiligten zukünftig umgesetzt werden. Positiv heben die Gutachtenden jedoch die Dokumentation der Reflexionstreffen mit Vertreterinnen und Vertreter aus den Semestern im Studiengang „Praktische Theologie“ hervor.

Um den Studienerfolg zu gewährleisten bzw. zu verbessern, sollte in allen Studiengängen die Prüfungsorganisation und -dichte angepasst (s. auch Studierbarkeit) und anhand regelmäßig durchgeführter Workload-Erhebungen im Akkreditierungszeitraum kontinuierlich überprüft werden.

In den Gesprächen vor Ort wurde seitens der Hochschul- und Fakultätsleitung zudem die Abhängigkeit von der Trägerin, für die Gutachtenden nachvollziehbar, teilweise als nicht unproblematisch dargestellt. Aufgrund von mangelnden finanziellen und personellen Ressourcen bzw. nicht ausreichend präserter Unterstützung hinsichtlich der Schwerpunktsetzung auf Kompetenzorientierung in den Studiengängen besteht auch nach Ansicht der Hochschulvertreterinnen und -vertreter „Nachholbedarf“ hinsichtlich der Entwicklung und Umsetzung der o.g. Maßnahmen für den Studienerfolg. Die Gutachtenden nehmen die Erläuterungen der Hochschule zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule daher, im Interesse der akademischen Autonomie der Hochschule eine strukturell stärkere Entflechtung zwischen Hochschule und der Trägerin anzustreben.

### **Studiengangübergreifender Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Ergebnisse der Lehrevaluationen, der Workloaderhebungen und der Verbleibstudien für die jeweiligen Studiengänge sollten einschließlich der qualitativen Formen der Evaluation dokumentiert, systematisiert und ausgewertet werden.
- Der Umgang mit den Evaluationsergebnissen der Absolvierenden- sowie der Lehrveranstaltungsbefragungen sollte gegenüber den Beteiligten zukünftig transparent umgesetzt werden.
- Die Prüfungsorganisation und -dichte sollte angepasst (s. auch Studierbarkeit) und anhand regelmäßig durchgeführter Workload-Erhebungen im Akkreditierungszeitraum kontinuierlich überprüft werden.
- Im Interesse der akademischen Autonomie der Hochschule sollte eine stärkere strukturelle Entflechtung zwischen Hochschule und der Trägerin angestrebt werden.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Aus den statistischen Daten des Studiengangs „Soziale Arbeit“ wird ersichtlich, dass sich im Zeitraum 2013 bis 2019 durchschnittlich 417,5 Studierende pro Semester auf einen Studienplatz beworben haben. Immatrikuliert wurden durchschnittlich 72 Studierende. Die Abbruchquote aller Immatrikulierten beträgt pro Semester durchschnittlich 3,2 %. Pro Semester gibt es 51,6 Absolventinnen und Absolventen. Die durchschnittliche Regelstudienzeit im siebensemestrigen Studiengang liegt bei 7,9 Semestern.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Hinblick auf die von den Gutachtenden angesprochene und nicht eingehaltene Regelstudienzeit der Studierenden (7,9 Semester) erläutern die Studierenden vor Ort für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass diese insbesondere aufgrund der hohen Prüfungslast entsteht. Aus Sicht der Gutachtenden (s. hierzu auch Studierbarkeit) sollte die Hochschule in erster Linie die Prüfungsorganisation und -dichte anpassen (s. auch Studierbarkeit) sowie anhand regelmäßig

durchgeführter Workload-Erhebungen im Akkreditierungszeitraum kontinuierlich überprüfen. Die geringe Abbruchquote halten die Gutachtenden für sehr zufriedenstellend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Aus den statistischen Daten des Studiengangs „Praktische Theologie“ wird ersichtlich, dass sich im Zeitraum 2013 bis 2019 durchschnittlich 15,6 Studierende auf einen Studienplatz beworben haben. Immatrikuliert wurden durchschnittlich 9,5 Studierende. Die Abbruchquote aller Immatrikulierten beträgt pro Semester durchschnittlich 6,0 %. Pro Semester gibt es 7,6 Absolventinnen und Absolventen. Die durchschnittliche Regelstudienzeit im sechssemestrigen Studiengang liegt bei 6,7 Semestern.

Am Semesterende finden Reflexionstreffen mit Vertreterinnen und Vertreter aus den Semestern statt. Die Ergebnisse werden in Protokollen festgehalten, mit deren Hilfe die Umsetzung von Anregungen und Veränderungen überprüft werden.

Da bis auf wenige Ausnahmen alle Absolventinnen und Absolventen in den Dienst einer Diözese treten, hat sich bisher eine Verbleibstudie laut Hochschule erübrigt. Berufsweganalysen werden für die Zukunft in Kooperation mit der Universität Mainz durchgeführt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden heben die Ausführungen der Hochschule bzgl. der zukünftigen Form der Qualitätssicherung, insbesondere der Praxisphasen, positiv hervor. Zudem wertschätzen die Gutachtenden das Engagement der Lehrenden bzw. der Studiengangsleitung, aus den Feedbackgesprächen mit den Studierenden Maßnahmen zu verschriftlichen und abzuleiten, z. B. indem Prüfungsformen umgeändert wurden. Gleichwohl unterstützen die Gutachtenden die Hochschule darin (siehe auch studiengangübergreifende Bewertung), zukünftig Verbleibstudien durchzuführen.

Im Hinblick auf die von den Gutachtenden angesprochene Regelstudienzeit der Studierenden (6,7 Semester) erläutern die Studierenden vor Ort für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass diese insbesondere aufgrund der hohen Prüfungslast entsteht. Aus Sicht der Gutachtenden (s. hierzu auch Studierbarkeit) muss die Hochschule in erster Linie die Prüfungsorganisation und -dichte anpassen sowie anhand regelmäßig durchgeführter Workload-Erhebungen im Akkreditierungszeitraum kontinuierlich überprüfen. Die geringe Abbruchquote halten die Gutachtenden für sehr zufriedenstellend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Aus den statistischen Daten des Studiengangs „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“ wird ersichtlich, dass sich im Zeitraum 2016 bis 2019 durchschnittlich 124 Studierende pro Semester auf einen Studienplatz beworben haben.

Immatrikuliert wurden durchschnittlich 16 pro Semester /32 pro Jahr Studierende. Die Abbruchquote aller Immatrikulierten beträgt durchschnittlich 15 %.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Abbruchquote, die bei den Studierenden teilweise durch die bereits oben beschriebene Intransparenz und Verwechslung mit dem Schwerpunkt Migration und Integration im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ bedingt ist, sollte nach Ansicht der Gutachtenden bezogen auf den vorliegenden Studiengang geklärt, berichtigt und zukünftig weiter beobachtet werden. Da es noch keine Absolventinnen und Absolventen im vorliegenden Studiengang gibt, kann nach Ansicht der Gutachtenden noch keine Bewertung bzgl. der Regelstudienzeit vorgenommen werden. Gleichwohl unterstützen die Gutachtenden die Hochschule in ihrem Vorhaben darin (siehe auch die studiengangsübergreifende Bewertung), zukünftig auch Verbleibstudien durchzuführen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

### **Dokumentation**

Aus den statistischen Daten des Studiengangs „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“ wird ersichtlich, dass sich im Zeitraum 2013 bis 2019 durchschnittlich 88,2 Studierende auf einen Studienplatz der pro Jahr 40 zur Verfügung stehenden Studienplätzen beworben haben. Immatrikuliert waren zum ersten Semester durchschnittlich 17,6 Studierende. Die Abbruchquote aller Immatrikulierten beträgt pro Semester durchschnittlich 4 %, pro Semester gibt es 16 Absolventinnen und Absolventen. Die durchschnittliche Regelstudienzeit beträgt 4,6 Semester.

Im laufenden Studienbetrieb finden einmal pro Semester Treffen zwischen Studierenden und der Studiengangleitung bzw. Lehrenden des Masterstudiengangs statt. Diese dienen der Studiengangevaluation, dabei geht es in erster Linie darum zu erheben, wie die Studierenden ihr Studium sowohl inhaltlich als auch aus studienorganisatorischer Sicht erleben. Die Ergebnisse werden in die Konferenz der Lehrenden im Masterstudiengang eingebracht bzw. im Hinblick auf die Reakkreditierung des Studiengangs gesammelt, und dann entsprechend umgesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden heben die Ausführungen bzgl. der Bestrebungen der der zukünftigen Qualitätssicherung, positiv hervor. Zudem wertschätzen die Gutachtenden das Engagement der Lehrenden bzw. der Studiengangleitung, aus den Feedbackgesprächen mit den Studierenden Maßnahmen zu verschriftlichen und abzuleiten, z. B. indem die Studienschwerpunkte „Beratung“ und „Case Management“ zusammengeführt sowie eine größere Variation der Prüfungsmodalitäten umgesetzt wurden. Gleichwohl unterstützen die Gutachtenden die Hochschule darin (s. a) studiengangsübergreifende Bewertung), zukünftig Verbleibstudien durchzuführen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Derzeit wird die Richtlinie zur Geschlechtergerechtigkeit vom Senat verabschiedet. Die Dekanin des Fachbereichs Praktische Theologie ist zugleich Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule. Sie ist mit anderen Gleichstellungsbeauftragten auf Landes- und Bundesebene vernetzt. Als Vorsitzende des Gleichstellungsausschusses der Katholischen Hochschule (<http://www.kh-mz.de/service/gleichstellung.htm>) achtet sie auf ein geschlechtergerechtes Stellenbesetzungs- und Prüfungsverfahren und auf die Verankerung des Themas Gleichstellung in allen Prozessen der Hochschule. Sie berät Studentinnen bei frauenspezifischen Themen und ist Ansprechperson bei sexueller Belästigung.

Die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wird im Falle studierender Mütter oder Väter an Werktagen durch Angebote der Kinderbetreuung im Rahmen des Familienservice Mainz GmbH gewährleistet. Die Hochschule verfügt über einen Aufenthaltsraum für Mütter oder Väter mit Säuglingen und Kleinkindern.

Für Studierende mit Behinderung steht ein Behindertenbeauftragter zur Verfügung. Die psychologische Beratungsstelle der Hochschule kann Schwierigkeiten psychosozialer Art aufgreifen. Geflüchtete Studierende werden durch zwei studentische Hilfskräfte unterstützt, die aus Projektmitteln des DAAD finanziert werden. Alle Prüfungsordnungen für Hochschulstudiengänge in Rheinland-Pfalz müssen Regelungen enthalten, durch die „die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit“ berücksichtigt werden“ (HochSchG § 26 Abs. 4).

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Aus Sicht der Gutachtenden wird jedoch die Umsetzung dieser Konzepte zumindest in den Unterlagen sehr heterogen dargestellt.

Vor Ort betont die Hochschul- und Fakultätsleitung, dass bspw. bei Berufungen darauf geachtet wird, dass kein Ungleichgewicht bzgl. der Geschlechter entsteht. Im Rahmen des SKH-Tages (Studentenvertretung der Katholischen Hochschule Mainz) sollen insbesondere interessierte Bewerberinnen und Bewerber angesprochen werden. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen vor Ort positiv zur Kenntnis, empfehlen der Hochschule jedoch, die Umsetzung der Konzepte transparenter darzustellen, z. B. indem in den Modulhandbüchern aller Studiengänge eine geschlechtergerechte Sprache umgesetzt wird.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den Modulhandbüchern sollte eine geschlechtergerechte Sprache umgesetzt werden.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Im vorliegenden Studiengang studieren laut Hochschule überwiegend Studentinnen (über 80 %). Eine Benachteiligung von männlichen Studenten ist laut Hochschule jedoch nicht zu erwarten.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden empfehlen der Fakultätsleitung bzw. den Programmverantwortlichen, auch im vorliegenden Studiengang das gendersensible Konzept der Hochschule umzusetzen und den Anteil an Studentinnen und Studenten kritisch im Blick zu behalten, um ggf. Strategien zu entwickeln, den Anteil an männlichen Studierenden im Studiengang zu erhöhen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das vorliegende gendersensible Konzept der Hochschule sollte umgesetzt werden, um ggf. Strategien zu entwickeln, den Anteil an männlichen Studierenden im Studiengang zu erhöhen.

## **Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)**

### **Dokumentation**

Wie die Statistik erkennen lässt, studieren am Fachbereich ca. 70 % Frauen. Auch dem Beruf gehören laut Hochschule deutlich mehr Frauen als Männer an, was historisch aus dem Beruf der Seelsorgehelferin zu erklären ist. Aufgrund dieser Verteilung sind laut Hochschule keine Maßnahmen nötig, besonders Frauen für den Studiengang zu werben, jedoch solche, die die Sensibilität für die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von pastoralen Berufen fördern. Deshalb ist das Thema Geschlechtergerechtigkeit nicht nur ein Querschnittsthema in allen Disziplinen des Studiengangs. Entsprechend gibt es eine eigene Lehrveranstaltung zur Genderkompetenz in kirchlich-theologischen Berufsfeldern (s. Selbstbericht S. 8).

Während es einen Frauenüberhang auf Seiten der Studierenden gibt, gibt es bzgl. der Lehrenden ein umgekehrtes Verhältnis. Bisher waren von fünf Professuren vier mit Männern besetzt. Dieses Verhältnis wird teilweise durch Kolleginnen aus dem Fachbereich Soziale Arbeit und weibliche Lehrbeauftragte ausgeglichen. So waren im Sommersemester 2019 von zwölf Lehrbeauftragten acht weiblich. Im Zuge der Berufungsverfahren wurden Bewerberinnen über Theologinnen-Netzwerke gezielt auf die Stellen aufmerksam gemacht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die differenzierte Dokumentation des Themas Geschlechtergerechtigkeit von Seiten der Hochschule, d. h. im Hinblick auf die Studierenden sowie auf das Lehrpersonal, des Themas Geschlechtergerechtigkeit bewerten die Gutachtenden als sehr gelungen sowie die kritische Auseinandersetzung innerhalb des Studiengangskonzepts als positiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration / Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)**

### **Dokumentation**

s. a) Studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden empfehlen der Fakultätsleitung bzw. den Programmverantwortlichen, auch im vorliegenden Studiengang das gendersensible Konzept der Hochschule umzusetzen und

den Anteil an Studentinnen und Studenten kritisch im Blick zu behalten, um ggf. Strategien zu entwickeln, den Anteil an männlichen Studierenden im Studiengang zu erhöhen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das vorliegende gendersensible Konzept der Hochschule sollte umgesetzt werden, um ggf. Strategien zu entwickeln, den Anteil an männlichen Studierenden im Studiengang zu erhöhen

### **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)**

#### **Dokumentation**

s. a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden regen die Fakultätsleitung bzw. die Programmverantwortlichen dazu an, auch im vorliegenden Studiengang das Konzept der Gendergerechtigkeit umzusetzen und den Anteil an Studentinnen und Studenten kritisch im Blick zu behalten, um ggf. Strategien zu entwickeln, um den Anteil der männlichen Studierenden zu erhöhen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das vorliegende gendersensible Konzept der Hochschule sollte umgesetzt werden, um ggf. Strategien zu entwickeln, den Anteil an männlichen Studierenden im Studiengang zu erhöhen



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Zu den von den Gutachtenden vorgeschlagenen Auflagen hat die Hochschule im Sinne der im Akkreditierungssystem eingeräumten „Qualitätsverbesserungsschleife“ studien-gangübergreifende sowie studien-gangsspezifische Unterlagen nachgereicht.
- Es wurde im Gutachten („2. Erfüllung fachlich-inhaltlicher Kriterien“) aufgrund zahlreicher studien-gangübergreifender Aspekte vom Raster abgewichen, indem studien-gang-übergreifende Bewertungen und Entscheidungsvorschläge eingefügt wurden.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz.

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule:

- Frau Prof. Dr. Stephanie Bohlen, Katholische Hochschule Freiburg,
- Herr Prof. Dr. Axel Bohmeyer, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin,
- Frau Prof. Dr. Veronika Verbeek, Hochschule Koblenz.

Vertreter der Berufspraxis:

- Herr Oliver Hülsermann, AWO Kreisverband und Soziale Dienste Odenwaldkreis, Michelstadt.

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Catalina Döhring, Frankfurt University of Applied Sciences.

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)

Erfolgsquote	48,3 %
Notenverteilung	Sehr gut bis befriedigend
Durchschnittliche Studiendauer	7,9 Semester
Studierende nach Geschlecht	80,5 % Frauen, 19,5 % Männer

#### Studiengang 02 Praktische Theologie (B.A.)

Erfolgsquote	59,6 %
Notenverteilung	Sehr gut bis befriedigend
Durchschnittliche Studiendauer	6,7 Semester
Studierende nach Geschlecht	71,8 % Frauen, 28,2 % Männer

#### Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration (B.A.)

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	81,4 % Frauen, 18,6 % Männer

#### Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management (M.A.)

Erfolgsquote	36,3 %
Notenverteilung	Sehr gut bis befriedigend
Durchschnittliche Studiendauer	4,6 Semester
Studierende nach Geschlecht	88,7 % Frauen, 11,3 % Männer

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

### Studiengang 01 Soziale Arbeit

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	03.07.2019
Zeitpunkt der Begehung:	07.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Vom 15.02.2007 bis 14.07.2013 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Vom 15.07.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende des Studiengangs „Soziale Arbeit“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

### Studiengang 02 Praktische Theologie

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	03.07.2019
Zeitpunkt der Begehung:	07.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Vom 29.05.2008 bis 30.09.2013 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Vom 29.07.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende des Studiengangs „Praktische Theologie“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

### Studiengang 03 Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	03.07.2019

Zeitpunkt der Begehung:	07.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	21.07.2016 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende des Studiengangs „Sozialwissenschaften: Migration und Integration/Social Sciences: Migration and Integration“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

#### **Studiengang 04 Soziale Arbeit: Beratung und Case Management**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	03.07.2019
Zeitpunkt der Begehung:	07.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Vom 15.02.2007 bis 14.07.2013 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Vom 15.07.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende des Studiengangs „Soziale Arbeit: Beratung und Case Management“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu geben. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.



(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)